



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Staatliche Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 – BS6400.1 – 5a.6 287

München, 09.04.2025
Telefon: 089 2186 1869

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2025/2026

Anlage: Handreichung zur Vermeidung von Unterrichtsausfall an staatlichen Realschulen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch zum Schuljahr 2025/2026 werden die steigenden Schülerzahlen, die geringe Bewerberzahl und das Zu- bzw. Absageverhalten auf Stellenangebote eine Herausforderung für die Unterrichts- und Personalplanung darstellen.

Im Sommer 2024 wurde von Frau Staatsministerin Anna Stolz ein Dialogprozess angestoßen, um in schulartspezifischen Gesprächsrunden mit der jeweiligen Schulgemeinschaft Lösungsansätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu entwickeln und zu diskutieren. Das Ergebnis des Dialogprozesses wurde in einem Gesamtkonzept „Unterrichts- und Personalversorgung im Schuljahr 2025/2026“ festgehalten (vgl. <https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunktthemen/unterrichtsversorgung/gesamtkonzept>).

Für den Realschulbereich gilt, dass für das Schuljahr 2025/2026 vom Ergreifen flächendeckender, zentral gesteuerter Maßnahmen abgesehen wird. Hintergrund: Der Anstieg des Lehrerbedarfs im Realschulbereich lässt sich momentan vorrangig auf Schülerzahlzuwächse zurückführen, diese sind allerdings regional höchst unterschiedlich ausgeprägt.

Die größten Schülerzahlzuwächse sind dabei vor allem im südbayerischen Raum und in den Ballungszentren zu verzeichnen – etwa 45 % der Schülermehrung entfallen alleine auf den Bezirk Oberbayern und davon der Großteil auf die Region München (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose 2024 unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen>). Dem damit einhergehenden erhöhten Lehrkräftebedarf steht – wie erwähnt – weiterhin eine geringe Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber, deren Zielregionen zudem oft von den Regionen mit steigendem Lehrkräftebedarf abweichen. Hinzu kommt eine hohe Anzahl an in Elternzeit bzw. Beurlaubung befindlichen oder nur mit (geringer) Teilzeit arbeitenden Stammllehrkräften.

Zentral gesteuerte und bayernweite Maßnahmen würden diese regionalen Unterschiede an einigen Stellen noch verschärfen oder zu anderen unerwünschten Konsequenzen wie Überzähligkeit von Lehrkräften führen.

Primäres Ziel des Staatsministeriums ist und bleibt die Sicherstellung einer vergleichbaren Versorgung aller staatlichen Realschulen.

Diese ist nur zu gewährleisten, wenn Individualinteressen einzelner Realschulstandorte hinter den übergeordneten Zielsetzungen des staatlichen Realschulwesens zurückstehen – hierfür setzen wir weiterhin auf Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Ferner gilt es – trotz schwieriger Umstände – das Niveau der Personalversorgung des aktuellen Schuljahres zu sichern und dabei den Fokus auf die Versorgung des Pflichtunterrichts (Unterricht gemäß Stundentafel) sowie auf Angebote zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler (bspw. Ergänzungs- und Förderunterricht, Unterrichtsdifferenzierungen) zu richten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Personalplanung weiterhin bei allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und dynamische Anpassungen in den Planungen notwendig machen. Außerdem ist es essenziell, dass Sie – im Rahmen des zustehenden Budgets – zur Bedarfsabdeckung noch vor

Abgabe der UP Teilzeitlehrkräfte zu einer möglichst hohen Arbeitszeit, beurlaubte Lehrkräfte zu einer Rückkehr in den aktiven Dienst und geeignete Lehrkräfte zur Hinausschiebung des Ruhestandseintritts bzw. Renteneintritts gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBG bzw. § 41 S. 3 SGB VI (wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren zuständigen Mitarbeiter im Personalreferat) motivieren und auf diese Weise die Anforderung neuer Lehrkräfte für Ihre Schule möglichst reduzieren.

Hierzu bereite Lehrkräfte leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und damit des Bildungsangebots für die Schülerinnen und Schüler. Wir sind überzeugt, dass die Schulleitungen der staatlichen Realschulen alle Möglichkeiten nutzen, um solchen Lehrkräften – ohne Benachteiligung anderer Lehrkräfte – möglichst weit entgegenzukommen, um entsprechende zusätzliche Unterrichtskapazitäten zu generieren. Hierfür schon jetzt ein herzliches Dankeschön an diese Lehrkräfte und an Sie.

Wie schon im Gesamtkonzept „Unterrichts- und Personalversorgung im Schuljahr 2025/2026“ zum Ausdruck kommt, ist die Bereitschaft zur Aufstockung von Arbeitszeit etc. ein entscheidender Baustein zur Reduzierung von Personalanforderungen und damit zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung.

Da Einstellungsbewerberinnen und Einstellungsbewerber nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen, ist es entscheidend, Wiederverwendungs- und Versetzungsgesuche, Bewerbungen um Einstellung sowie den vorhandenen dauerhaften Bedarf in den einzelnen Fächern einer frühzeitigen Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl Ihre Bedarfsmeldungen als auch die Angaben zu den Stammllehrkräften zum Zeitpunkt der Abgabe der UP exakt sind. Anders als in den Jahren des Bewerberüberhangs können Falscheintragungen (z. B. Eintragung einer Aushilfe, obwohl eigentlich ein dauerhafter Bedarf besteht), die erst im „Abgleichgespräch“ bemerkt werden, in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Unterrichtsplanung zum Schuljahr 2025/2026 gelten folgende Zeitschiene und Verfahrensgrundlagen:

Abgabe der Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist dem Staatsministerium bis

Montag, 12. Mai 2025, 10 Uhr

elektronisch zu übermitteln.

Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Für die durch die Schulleitung zu meldende **Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5** ist in bewährter Weise wie folgt vorzugehen:

- a) Schülerinnen und Schüler, die die Übertrittsbedingungen erfüllen, sind bereits fest in den Planungen zu berücksichtigen.
- b) Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in Folge des Probeunterrichts (inkl. Elternwille) übertreten, werden anteilig auf Basis der Teilnehmer am Probeunterricht (festgelegter Prozentsatz) einkalkuliert.
- c) Voranmeldungen von Schülerinnen und Schülern (bspw. aus Jgst. 5 der Mittelschule) werden entsprechend Ihrer Erfahrungswerte der letzten Jahre sowie unter Einbeziehung weiterer Überlegungen eingetragen.

Eintragungshinweise finden Sie in der ASV-Dokumentation zur UP unter „B4.2 Neueinschreibungen für das Budget erfassen“ https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/neueinschreibungen_der_fuenften_jahrgangsstufe.

Der statistische Wert der Schülerzahl für die Jahrgangsstufen 6 mit 10 ist bereits in ASV vorgegeben. Dieser Wert ist zudem im BRN intern einsehbar.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Unwägbarkeiten Ihren eigenen Planzahlen ebenfalls eine hohe Bedeutung zukommt (vgl. dazu auch in der ASV-Dokumentation zur UP „B1.5 Setzen der Planzahlen“

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/schuelerzahlen_plan_in_allen_klassen-gruppen_eintragen).

Wichtig:

Für die Meldung der Schülerinnen und Schüler, die im ablaufenden Schuljahr eine schulartunabhängige Deutschklasse besucht haben, ist im Bereich der Realschulen zur Unterrichtsplanung Folgendes zu beachten.

- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nach einer entsprechenden Empfehlung am Probeunterricht für die 5. Jahrgangsstufe teil, ist diese bzw. dieser entsprechend als reguläre Teilnehmerin bzw. regulärer Teilnehmer des Probeunterrichts zu melden bzw. zu berücksichtigen.
- Soll eine Schülerin oder ein Schüler nach einer entsprechenden Schullaufbahneempfehlung eine höhere Jahrgangsstufe (im Regel- oder Gastschülerstatus) besuchen, so ist diese bzw. dieser unbedingt bei Ihren Planzahlen für die Jahrgangsstufen 6 mit 10 zu berücksichtigen.

Wenn an Ihrer Schule die Einrichtung oder Fortführung einer „schulartunabhängigen Deutschklasse in Jgst. 5 und 6“ geplant ist, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zur Meldung dieser Klassen sowie Schülerinnen und Schüler in schulartunabhängigen Deutschklassen unter Punkt 9. Die Schüler der schulartunabhängigen Deutschklasse sind keinesfalls als Regelschüler zu melden.

Abweichende Schülerzahl in Jgst. 5 zur UP-Meldung nach dem Probeunterricht

Die Nachmeldung der UP nach dem Probeunterricht entfällt seit dem Schuljahr 2024/2025.

Wichtig:

Sollte es jedoch nach dem Probeunterricht durch eine abweichende Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 notwendig werden, eine **zusätzliche Klasse** oder eine **Klasse weniger** als mit der übermittelten UP geplant zu bilden, nehmen Sie bitte **sofort Kontakt** mit dem für Ihre Schule zuständigen **Mitarbeiter im Personalreferat** auf. Die weitere Vorgehensweise wird dann individuell skizziert.



Größere Abweichungen von der im Abgleichgespräch besprochenen Gesamtschülerzahl der Schule werden – wie bisher – erst im Rahmen der „August-Meldung“ angepasst.

Verpflichtende „August-Meldung“ aller Schulen

Die „August-Meldung“ erfolgt wie in den Vorjahren digital über die entsprechende Eingabemaske im BRN. Diese Meldung ist von **allen** staatlichen Realschulen bis **spätestens**

Montag, 4. August 2025, 24 Uhr

abzugeben. Beachten Sie hierzu bitte die detaillierten Ausführungen unter **Punkt 10.4.**

Allgemeine Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2025/2026

Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist zu gewährleisten. Wesentliche inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung bitte ich Sie, allen Lehr- und Verwaltungskräften, die mit der entsprechenden Planung der Schule oder deren organisatorischer Umsetzung befasst sind, einen Abdruck dieses Schreibens auszuhändigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst ist, auch wenn es sich selbstverständlich gleichermaßen an jedes Geschlecht (m/w/d) richtet.

Inhaltsverzeichnis

1. Klassenbildung	9
1.1 Klassengröße	9
1.2 Wahlmöglichkeit in Jahrgangsstufe 5 und 6.....	10
1.3 Sportklassen und koedukativer Sportunterricht.....	10
2. Gruppenbildung	11
2.1 Mindestgruppengröße	11
2.2 Wahlpflichtfächergruppe IIIb	11
2.3 Religionsunterricht, Ethik und Islamischer Unterricht	12
2.4 Ergänzungsunterricht.....	13
2.5 Förderunterricht	13
2.6 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)	14
2.7 IT-Profilunterricht als Wahlunterricht	14
3. Lehrereinsatz	15
3.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen	15
3.2 Klassenleiter	16
3.3 Vermeidung von fachfremdem Unterricht.....	16
3.4 Unterrichtseinsatz in den Fächern Religionslehre und Ethik bzw. Islamischer Unterricht	17
3.5 Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten	17
3.6 Abordnung von Stammllehrkräften an andere staatliche Realschulen	18
3.7 Neuansforderung von Lehrkräften (insbesondere in Fächern/Fächerverbindungen mit Personalengpässen).....	19
3.8 Neuansforderungen von Fachlehrkräften.....	21
3.9 Abordnungen von Fachlehrkräften	23
3.10 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren	24
3.11 Begleitung des Übertrittsverfahrens	26
3.12 Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag (mit den Kirchen).....	27
3.13 Anrechnungsstunden	28
4. Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2025/2026	34
4.1 Schülerzahlentwicklung	34
4.2 Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz.....	35
4.3 Versorgung der Schulen nach Budget	35
4.3.1 Maßnahmen an Schulen, die über Budget liegen.....	36
4.3.2 Maßnahmen an Schulen, die unter Budget liegen.....	38

4.4	Fluktuation zum Schulhalbjahr 2025/2026	41
4.5	Übersicht der geplanten Zuweisungen im BRN	42
4.6	Stundenbudget	42
5.	Lehrkräfte als Arbeitnehmer	43
6.	Verwendung der Lehrerstunden.....	45
6.1	Unterrichtsdifferenzierung	46
6.2	Förderunterricht	46
6.3	Wahlunterricht (auch im Rahmen der Sondermittel).....	46
6.4	Budgetzuschläge	47
7.	Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve / Aushilfsverträge).....	48
8.	Einplanung von zeitlich befristeten Aushilfskräften	48
9.	Schulische Erstintegration / „schulartunabhängige Deutschklassen der Jgst. 5 und 6“	50
10.	Differenzierter Sportunterricht (DSU), Stützpunktschulen.....	51
10.1	DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte	51
10.2	DSU durch nebenamtliche/unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln.....	52
10.3	Stützpunktschulen des Schulsports	52
11.	Unterrichtsplanung.....	54
11.1	Zweistufige Übermittlung der Unterrichtsplanung	54
11.2	Endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung	56
11.3	Unterlagen „Offenes Versetzungsverfahren“	58
11.4	Wichtig: verpflichtende „August-Meldung“ aller staatlichen Realschulen.....	58
12.	Teilzeitanträge und Stundenmaßänderungen	60
12.1	Regelfälle (familienpolitische Teilzeit, Antragsteilzeit, Rückkehr zur Vollzeit)	60
12.2	Sonderfälle (Teilzeit während der Elternzeit, Teilzeitlehrkräfte mit Mutterschutz oder langfristig erkrankte Teilzeitlehrkräfte)	62
12.3	Bereits bewilligte Teilzeiten.....	63
12.4	Teilzeitänderungen nach Abgabe der UP	64
13.	Hilfestellungen und Eintragungshinweise – „ASV- Dokumentation“ auf https://www.asv.bayern.de	65
13.1	Eintragungshinweise zur ASV	65
13.2	Kurzfristige Änderungen.....	65

1. Klassenbildung

Für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2025/2026 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgenden Bestimmungen:

1.1 Klassengröße

Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat V.3 vor Abgabe der Unterrichtsplanung einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsplanung oder auch während des Schuljahres eine Klasse mit 34 oder mehr Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat V.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall sind zumindest in Kernfächern innere oder äußere Differenzierungsmaßnahmen anzustreben.

Bei der Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülern ist zudem stets die schriftliche Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Darüber hinaus muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets auch Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teilungen von Klassen in bestimmten Fächern in kleinere Gruppen nur dort zwingend notwendig sind, wo entsprechende Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sind oder sich die Teilungen aus dem Fach selbst ergeben (z. B. konfessionsgebundener Religionsunterricht, geschlechtsspezifischer Sportunterricht).

Differenzierungsmaßnahmen sind jedoch möglich, sofern nach Abdeckung des Pflichtunterrichts sowie weiterer verpflichtend einzurichtender Unterrichtsinhalte noch entsprechende Lehrerwochenstunden vor Ort zur Verfügung stehen.

1.2 Wahlmöglichkeit in Jahrgangsstufe 5 und 6

Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunst, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

1.3 Sportklassen und koedukativer Sportunterricht

Im Fach Sport sind geschlechtsspezifische Gruppen, sogenannte Sportklassen, in Sport männlich und Sport weiblich zu bilden. Klassen, die ohnehin bereits geschlechtsspezifisch sind, werden als Sportklassen gezählt. Für die Sportklassen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen, gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Gruppen.

Basissportunterricht (BSU) wird grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet. Maßgebend ist hier das Fachprofil Sport des LehrplanPLUS, das explizit ausführt, dass im BSU Mädchen von weiblichen Sportlehrkräften und Jungen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden müssen.

Gemäß dem Fachprofil des LehrplanPLUS kann in allen Jahrgangsstufen über zwei Wochenstunden BSU hinausgehender Sportunterricht als Basissportunterricht oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) erteilt werden.

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport des LehrplanPLUS gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung des BSU nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die **Jahrgangsstufen 5 und 6** beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der Sportunterricht **aufgrund besonderer Umstände** an der Schule nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann.

Entsprechende schriftliche Anträge sind mit Begründung bis **1. Mai 2025** beim Staatsministerium, **Referat VIII.7**, einzureichen.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Einvernehmen mit den Eltern. Zur Aufsichtsführung in den Umkleiden ist nach Möglichkeit eine parallel unterrichtende Sportlehrkraft des jeweiligen Geschlechts der Sportklasse hinzuzuziehen.

2. Gruppenbildung

2.1 Mindestgruppengröße

Auf die Bestimmungen von § 13 und § 14 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache und mit Zustimmung des Staatsministeriums, Referat V.2, zeitlich befristet von der in § 14 Abs. 1 RSO genannten Mindestgruppengröße abgewichen werden, sofern hierfür keine zusätzlichen Lehrerwochenstunden benötigt werden.

2.2 Wahlpflichtfächergruppe IIIb

In der Realschule kann entsprechend der gültigen Studentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe IIIb von der Schule **nur eines** der dort genannten Fächer angeboten werden.

2.3 Religionsunterricht, Ethik und Islamischer Unterricht

Ausführungen zu religiöser Erziehung, Religions- und Ethikunterricht sowie Islamischem Unterricht sind in § 27 BaySchO zu finden, es gilt die Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern für die Einrichtung des jeweiligen Unterrichtsangebots.

Islamischer Unterricht kann gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 BaySchO nur an Schulen eingerichtet werden, an denen auch Ethikunterricht eingerichtet ist (vgl. hierzu auch Fußnote 10 der Anlage 1 zur RSO).

Daher gilt: Bei der jeweiligen Gruppenbildung in Religionslehre, Ethik und Islamischem Unterricht sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen nach Möglichkeit grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule, wenigstens jedoch die übliche Mindestgruppengröße erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, allein aus Budgetgründen (Gewinnung von Lehrerwochenstunden für andere Unterrichtsangebote/Maßnahmen) jahrgangsstufenübergreifende Gruppen in diesem Pflichtbereich zu bilden. Im Ausnahmefall kann jedoch von der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Gruppen Gebrauch gemacht werden, wenn aufgrund der Schülerzahlen nur so eine kontinuierliche Erteilung des Unterrichts sichergestellt werden kann.

Islamischer Unterricht sollte ferner nur dann eingerichtet werden, wenn auch künftig ein genügend großer Anteil muslimischer Schüler zu erwarten ist, damit die Nachhaltigkeit des Unterrichtsangebots über die Jahrgangsstufen hinweg gewährleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im zentralen Einstellungsverfahren etc. keine Lehrkräfte mit der Befähigung für die Erteilung von Islamischem Unterricht zur Verfügung stehen. Die Einrichtung dieses Unterrichtsangebots kommt daher nur für Schulen in Betracht, an denen bereits eine Lehrkraft mit einer entsprechenden Lehrbefähigung/Lehrerlaubnis vorhanden ist oder bei denen durch das Staatsministerium eine Stammllehrkraft der Schule zum entsprechenden Nachqualifizierungsangebot zugelassen wurde bzw. wird.

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist.

Dies gilt für alle orthodoxen Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)¹ angehören.

Deshalb müssen im Bereich der orthodoxen Kirchen, die der OBKD angehören, keine einzelnen Unterrichte organisiert werden.

Bei der Erfassung von Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend bei „Religionszugehörigkeit“ das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

2.4 Ergänzungsunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schüler in Jahrgangsstufe 5 müssen mindestens 3 Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

Die einzige Ausnahme hiervon bildet Ergänzungsunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

2.5 Förderunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 RSO kann ab der 7. Jahrgangsstufe insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.

Förderunterricht orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schüler.

¹ Zur OBKD gehören folgende Diözesen:

Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropole der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese von Düsseldorf und Deutschland, Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche

Der Blick ist dabei insbesondere auf Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe zu richten, deren Vorrücken gefährdet ist. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen. Die einzige Ausnahme hiervon bildet Förderunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

2.6 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)

An allen weiterführenden Schularten haben Klassen der Jahrgangsstufe 5 die Funktion von Gelenkklassen.

Zum Halbjahr werden an den staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Lehrereinsatz ist bereits jetzt so zu planen, dass bedarfsorientiert Intensivierungskurse im Umfang von bis zu 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

2.7 IT-Profilunterricht als Wahlunterricht

Seit dem Schuljahr 2020/2021 ist in Umsetzung des Masterplans Bayern Digital II der Bayerischen Staatsregierung jede staatliche Realschule verpflichtet, sogenannten IT-Profilunterricht als Wahlunterricht im Umfang von 4 LWStd. durchzuführen. Die Teilnahme an diesem Unterricht erfolgt für die Schüler auf freiwilliger Basis; klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Gruppen können gebildet werden. Die Inhalte dieses Unterrichts orientieren sich an den Neigungen der Schüler bzw. an pädagogischen Zielsetzungen vor Ort und sind frei wählbar. Orientierungshilfen bzw. Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung des IT-Profilunterrichts werden durch das ISB zur Verfügung gestellt (<https://www.isb.bayern.de/schularten/realschule/faecher/informationstechnologie/>).

Hinsichtlich der Eintragung dieser verpflichtenden vier Stunden IT-Profilunterricht ist https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/it-profilunterricht_als_wahlunterricht zu beachten.

3. Lehrereinsatz

Wichtiger Hinweis:

Inkonsistente Eintragungen in ASV bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, können die Versorgung der betroffenen Einzelschulen erheblich beeinträchtigen, da bei falscher Eintragung die Daten an einer der Einsatzschulen überschrieben werden können. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass bereits im Vorfeld genaue Absprachen zwischen den Einsatzschulen bzgl. der Stundenmaße und der Eintragung in ASV getroffen werden. Betroffen sind Lehrkräfte, die an andere staatliche Realschulen abgeordnet sind (Punkt 3.6), an andere Schulen/Schularten abgeordnete Fachlehrkräfte (Punkte 3.8 und 3.9), Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag, die an mehreren Schulen eingesetzt sind (Punkt 3.12), sowie Aushilfslehrkräfte, die an mehr als einer Schule eingesetzt sind (Punkt 5).

Beachten Sie hierzu unbedingt auch die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start> und unter https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/beschaefigungsverhaeltis/start#download_beschaefigungstabelle_als_pdf-datei.

3.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) der Lehrer an Realschulen bestimmt sich nach der Anlage Nr. 2 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724).

Auf dieser Basis ist die individuelle UPZ von Teilzeit-Lehrkräften (auf Grund des Anteils an wissenschaftlichem Unterricht) sowie der Umfang von ggf. zu gewährenden Ermäßigungen zu ermitteln (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/teilzeit/start>).

Es wird dringend empfohlen, bei allen Lehrkräften den **Facheinsatz bereits zur UP vollständig einzutragen** (vgl. Sie hierzu bitte unbedingt die Hinweise unter „B3 Unterricht“ auf <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start>).

3.2 Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sollen **in der Regel** nicht als Klassenleiter eingesetzt werden.

3.3 Vermeidung von fachfremdem Unterricht

Die Lehrkräfte sind in der Unterrichtsplanung so einzusetzen, dass **fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden** wird. Unterricht gilt dann als fachfremd, wenn die Lehrkraft für dieses Fach keine Lehrbefähigung (Staatsprüfung) oder keine vom Staatsministerium ausgestellte bzw. genehmigte Lehrerlaubnis besitzt.

Dieser Grundsatz gilt für alle Fächer, insbesondere damit auch für das Fach Politik und Gesellschaft sowie das Fach Informationstechnologie; d. h. **gibt es an einer Schule eine Lehrkraft oder mehrere Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung bzw. Lehrerlaubnis, so ist die Unterrichtsplanung so vorzunehmen, dass die zu erteilenden Unterrichtsstunden im jeweiligen Fach zunächst ausschließlich durch diese Lehrkraft bzw. diese Lehrkräfte erteilt werden** und zwar unabhängig davon, ob es Lehrkräfte gibt, die bereits seit vielen Jahren fachfremd den entsprechenden Unterricht erteilen oder über einen längeren Zeitraum bzw. bisher gar nicht in diesem Unterrichtsfach eingesetzt waren.

Sollte an der Schule keine entsprechende Lehrkraft bzw. sollten zu wenige Lehrkräfte vorhanden (und der Bedarf nicht durch Teilzeitaufstockungen abdeckbar) sein, dann ist durch die Schulleitung zu prüfen, ob im Rahmen des Budgets der Schule die Neuanforderung einer Lehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung/Lehrerlaubnis erfolgen kann.

Für den Fall, dass eine Neuanforderung nicht möglich ist oder durch diese an der Schule eine Personalschieflage entstehen würde, kann vorübergehend eine fachfremde Erteilung des Unterrichts erfolgen (vgl. auch Punkt 4.3 dieses Schreibens).

Es wird zudem eindringlich darauf hingewiesen, dass befristet beschäftigte Aushilfslehrkräfte nicht fachfremd einzusetzen sind.

3.4 Unterrichtseinsatz in den Fächern Religionslehre und Ethik bzw. Islamischer Unterricht

Der Einsatz einer Religionslehrkraft im Fach Ethik bzw. Islamischer Unterricht sowie der gleichzeitige Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in den Fächern Religionslehre und Ethik bzw. Islamischer Unterricht ist jeweils nicht möglich, da nur so Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit bzw. an der Neutralität der Lehrkraft vermieden werden können.

3.5 Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KMBek vom 10.02.2020, BayMBl. 2020 Nr. 86) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten für Schüler ab Jahrgangsstufe 5 (KMBek vom 30.03.2020, Nr. IV.8-BO 4207.2-6a.25 694, BayMBl. 2020 Nr. 228).

3.6 Abordnung von Stammllehrkräften an andere staatliche Realschulen

Wird eine Stammllehrkraft im Schuljahr 2025/2026 auch an einer anderen staatlichen Realschule als ihrer Stammschule unterrichten, so ist dem Staatsministerium diese (Teil-)Abordnung durch die Stammschule unter Angabe der Schulen mit Schulnummern, des jeweiligen Stundenmaßes, der Dauer der Abordnung (i. d. Regel 01.08.2025 bis 31.07.2026) und der Unterschrift der Lehrkraft zusammen mit der Unterrichtsplanung auf einem gesonderten Blatt (Formulierungshilfe unter https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abordnungen/start#formulierungshilfe_fuer_befristete_abordnung) schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie hierzu unbedingt die Ausführungen zu „Einsatz an mehreren Schulen“ unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

Wichtig:

Aushilfstätigkeit von bereits dauerhaft im staatlichen Realschuldienst beschäftigten Lehrkräften

Bereits dauerhaft im staatlichen Realschuldienst beschäftigte Lehrkräfte (Beamte, Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag), die derzeit beurlaubt oder in Elternzeit sind und ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 vorübergehend an einer anderen Schule als ihrer Stammschule als Aushilfe unterrichten wollen, können als Aushilfen **zu Schuljahresbeginn ausschließlich im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags** beschäftigt werden.

Es muss vorrangiges Ziel sein, das vorhandene, bereits dauerhaft im staatlichen Realschuldienst beschäftigte, jedoch derzeit nicht aktiv tätige Lehrpersonal im Rahmen der vorhandenen Planstellen für die Abdeckung von dauerhaft vorliegenden Grundbedarfen an staatlichen Realschulen zu gewinnen. Demgegenüber ist der Einsatz solcher Lehrkräfte zur Überbrückung lediglich zeitlich befristet bestehender Aushilfsstellen nachrangig anzusehen!

3.7 Neuanforderung von Lehrkräften (insbesondere in Fächern/Fächerverbindungen mit Personalengpässen)

Genehmigung von Antragsteilzeit

In Anbetracht des bayernweiten Bedarfs an Lehrkräften und der weiter rückläufigen Anzahl an Bewerbern kommt der Meldung von Neuanforderungen (insbesondere in Fächern mit signifikanten Personalengpässen) eine herausgehobene Bedeutung zu. Vor der Anforderung einer neuen Lehrkraft ist, vor allem in Fächern mit Personalengpässen, unbedingt im Vorfeld mit dem Stammpersonal Kontakt aufzunehmen, um vorrangig vor einer Neuanforderung durch Teilzeitaufstockungen oder Wiederverwendung nach einer Elternzeit/Beurlaubung den Bedarf vor Ort zu decken.

Wünsche auf Teilzeitaufstockung und Wiederverwendung an der Stammschule haben – sofern fächerspezifisch passend – grundsätzlich Vorrang vor einer Neuanforderung einer Lehrkraft oder der Beschäftigung einer Aushilfskraft, auch wenn dies im Einzelfall ggf. einen ungleichen Facheinsatz oder Umplanungen (Verschiebungen im Rahmen der Fächerverbindungen entsprechender Lehrkräfte) zur Folge hat. In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte insbesondere keinen Anspruch auf Unterricht in bestimmten Klassen oder Gruppen oder zu bestimmten Zeiten oder auf einen unterrichtsfreien Tag im Stundenplan haben: Im Bedarfsfall müssen diese Wünsche leider hinter der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zurückstehen.

Insbesondere für die Fächer Französisch und Kunst (Abschlussprüfungsfach) liegen nur sehr wenige Einstellungsbewerbungen vor, so dass die Schulleitungen alle Optionen ausloten müssen, um ggf. bestehende Bedarfe mit Stammpersonal zu decken.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle zwingend durch Neuzuweisungen zu versorgenden Bedarfe, die zur UP bereits bekannt sind, im Rahmen des Budgets realisierbar erscheinen und nicht durch

Teilzeiterhöhungen etc. gedeckt werden können, eindeutig **als Neu-**
anforderungen in der UP zu melden sind. (vgl. B5.4

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/planstelle_anfordern)

Bitte beachten Sie, dass Neuanforderungen grundsätzlich nur in den in Bayern zugelassenen Fächerverbindungen nach § 39 LPO I Abs.1 erfolgen sollten, da überwiegend nur in diesen Fächerverbindungen Bewerbungen vorliegen. Wenn bei der gemeldeten Neuanforderung ein bestimmtes Fach von besonderer Relevanz ist, ist im Bemerkungsfeld auch mindestens eine alternative Fächerverbindung mit diesem Fach anzugeben.

Selbstverständlich können auch andere Fächerverbindungen angefordert werden, die dann jedoch mit einer namentlichen Nennung der gewünschten Lehrkraft verbunden sein sollten.

Hinweis: Eine „Verschiebung“ einer Bedarfsanforderung in das Abgleichgespräch oder die bloße Darstellung eines Bedarfs als Bemerkung in der UP-Meldung ist nicht zielführend, da bereits unmittelbar nach Abgabe der Unterrichtsplanungen bayernweite Vorplanungen in Bezug auf Fächerverbindungen der zur Verfügung stehenden Bewerber stattfinden müssen. **Eine nicht korrekte bzw. verspätet festgestellte Bedarfsmeldung führt damit im Regelfall zu einer Nichtberücksichtigung.** Ausgenommen von diesen Bedarfsmeldungen zur UP-Abgabe sind solche Bedarfe, die erst im Rahmen der weiteren Personalplanung, z. B. durch Wegversetzungen, tatsächlich entstehen.

Genehmigung von Antragsteilzeit:

Gemäß Art. 88 Abs. 1 BayBG soll Antragsteilzeit genehmigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ebenso kann gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayBG die zuständige Dienstbehörde auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Im schulischen Bereich stellt die Tatsache, dass in Folge der ge-

wünschten Antragsteilzeit die Unterrichtsversorgung an der betroffenen Schule im Rahmen des Budgets nicht sichergestellt werden kann, einen hinreichenden Grund für eine Versagung, Beschränkung der Dauer bzw. des Umfangs der Antragsteilzeit dar, da dann zwingende dienstliche Belange – nämlich die Aufgabe des Staates, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen – entgegenstehen.

Es wurde ein Hinweis in die durch die ASV generierte Vorvereinbarung aufgenommen, dass sich das Staatsministerium vorbehalten, eine Antragsteilzeit auf Basis von Art. 88 Abs. 1 sowie Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayBG und § 11 Abs. 2 TV-L nicht wie gewünscht zu genehmigen bzw. zu beschränken. Der bisher notwendige, schriftliche Hinweis der Schulleitung an die Lehrkräfte entfällt damit, sobald die neu formulierte Vorvereinbarung von der Lehrkraft unterschrieben wurde.

Der Lehrkraft ist dabei durch die Schulleitung im Gespräch zu empfehlen, in Absprache mit der Schulleitung – bestenfalls noch vor Abgabe der UP – ein Unterrichtspflichtzeitmaß festzulegen, das sowohl den Belangen der Lehrkraft als auch den dienstlichen Belangen der Unterrichtsversorgung der Schule gerecht wird.

3.8 Neuanforderungen von Fachlehrkräften

Anforderungen von Fachlehrkräften der Ausbildungsrichtung Ernährung und Gestaltung (EG) (Einsatz an der Realschule in den Unterrichtsfächern Ernährung und Gesundheit bzw. Textiles Gestalten möglich) werden ausschließlich in der Fächerverbindung „EG“ eingetragen. Ein fachfremder Einsatz von Fachlehrern für Ernährung und Gestaltung – wie z. B. in Kunst oder Werken (gefahren geneigtes Fach!) – ist zu vermeiden (siehe Punkt 3.3); insbesondere dürfen keine Neuanforderungen erfolgen, die bereits auf einen (teilweisen) fachfremden Einsatz abzielen. Das bedeutet, dass die Neuanforderung einer Fachlehrkraft ausschließlich mit dem tatsächlich benötigten Stundenmaß zu melden ist.

In Anbetracht des weiterhin hohen Bedarfs an Lehrkräften an den Grund- und Mittelschulen und der insgesamt nur geringen Zahl an zur Verfügung stehenden Fachlehrkräften sind **vor** Meldung eines Bedarfs an einer Fachlehrkraft (EG), insbesondere wenn der Bedarf im unterhäftigen Stundenmaß (< 14 Wochenstunden) liegt, benachbarte staatliche Realschulen zu kontaktieren und mögliche Teilabordnungen (bzw. Versetzungen) der dort bereits beschäftigten Fachlehrkräfte zu prüfen. Solche Teilabordnungen werden im Rahmen der Unterrichtsplanung gemeldet (siehe Punkt 3.6).

Wie bei Neuanforderungen von Realschullehrkräften ist auch bei der Neuanforderung von Fachlehrkräften eine namentliche Nennung einer gewünschten Fachlehrkraft (möglichst unter Nennung weiterer Informationen) im Bemerkungsfeld möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass in diesen Fällen vorab mit der entsprechenden Fachlehrkraft Kontakt aufgenommen und eine formlose schriftliche Einverständniserklärung (zur Versetzung an diese Realschule) eingeholt wird. Sollte es sich dabei um Stammpersonal des Grund-/Mittelschulbereichs handeln, so ist von der Fachlehrkraft auf ihrem Versetzungsantrag im Grund-/Mittelschulbereich die entsprechende Realschule als Versetzungswunsch aufzuführen. Über die tatsächliche Zuweisung/Versetzung kann erst im Rahmen der allgemeinen Fachlehrkräfteplanung durch die jeweilige Regierung entschieden werden, wobei auch hier übergeordnete Interessen der allgemeinen Unterrichtsversorgung vor den individuellen Wünschen stehen müssen.

Neuanforderungen von Fachlehrkräften sind wie Neuanforderungen von Realschullehrkräften ausschließlich über die Abgabe der UP zu melden. Von einer Kontaktaufnahme der Schulleitung bezüglich einer Neuanforderung einer Fachlehrkraft zum Schulamt oder zur jeweiligen Regierung ist abzusehen. Bei Rückfragen zu Neuanforderungen von Fachlehrkräften melden Sie sich bei Frau Dr. Eisemann (jutta.eisemann@stmuk.bayern.de, 089 2186-1997).

Beachten Sie hierzu auch die Ausführungen unter B5.4

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/planstelle_anfordern.

3.9 Abordnungen von Fachlehrkräften

Abordnungen von Fachlehrkräften,

- die an einer staatlichen Realschule (Stammschule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stundendeputats an Schulen einer anderen Schulart unterrichten bzw.
- die (mit einem Teil ihres Stundendeputats) an einer staatlichen Realschule unterrichten, aber zum Stammpersonal einer anderen Schulart gehören,

enden in der Regel mit Ablauf des Schuljahres und gelten nicht automatisch für das folgende Schuljahr.

In solchen Fällen einer Abordnung wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen Regierung noch vor der Übermittlung der Unterrichtsplanung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2025/2026 abzuklären.

Dabei ist zu beachten:

- a) Abordnungen von einer staatlichen Realschule an andere Schularten

Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden bzw. ist die Lehrkraft nicht mit dem geplanten Stundendeputat an der Realschule (Stammschule oder benachbarte staatliche Realschule) einsetzbar, muss dies dem Staatsministerium sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung gemeldet werden (Ansprechpartnerin Frau Dr. Eisemann: jutta.eisemann@stmuk.bayern.de, 089 2186-1997).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen sind dem Staatsministerium, Sachgebiet „Personal und Finanzen“ der Abteilung V – Realschulen (SG V-RS), mit Übermittlung der Unterrichtsplanung schriftlich mitzuteilen.

b) Abordnungen von anderen Schularten an eine staatliche Realschule

Besteht lediglich ein vorübergehender Bedarf an einer Fachlehrkraft (bspw. bedingt durch die Abwesenheit einer Fachlehrkraft in Elternzeit), dann ist wie bei einer Neuanforderung zunächst Kontakt mit den umliegenden staatlichen Realschulen aufzunehmen, ob von dort eine entsprechende Lehrkraft abgeordnet werden kann (vgl. auch Punkt 3.6 und 3.8 und die entsprechenden Hinweise in der ASV-Dokumentation).

Ist dies nicht möglich oder besteht unter Umständen bereits eine Abordnung einer Lehrkraft aus dem Grund-/Mittelschulbereich, so wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Schulamt bzw. der zuständigen Regierung zu klären, ob eine Abordnung für das kommende Schuljahr (erneut) möglich ist. Eine Meldung an das Staatsministerium (Ansprechpartnerin Dr. Eisemann: jutta.eisemann@stmuk.bayern.de, 089 2186-1997) muss sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung erfolgen.

Beachten Sie hierzu unbedingt auch die Ausführungen unter Punkt 3 sowie <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/fachlehrer/start> bzw. <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abordnungen/start>.

3.10 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren

Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendare hat dabei mit **mindestens 10 Wochenstunden im Pflichtunterricht** zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 7 Wochenstunden können die Studienreferendare sowohl im Pflichtunterricht als auch im Ergänzungs- und Förderunterricht oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Die Obergrenze von 17 Wochenstunden ist auch dann verbindlich einzuhalten, wenn Vertretungsstunden durch den Studienreferendar in

Ausnahmefällen übernommen werden (siehe §§ 18 Abs. 3 und § 19 ZALR).

Studienreferendare, die gemäß KMS vom 23.01.2025

Nr. V.1-BS6101.0/65/1 („familienfreundliches Referendariat“) von der Unterrichtsaushilfe entbunden wurden, sind im 2. Ausbildungsabschnitt mit 10 Wochenstunden einzusetzen. In diesen Fällen erfolgt eine Vorabinformation der Schulleitung durch das Staatsministerium.

Eine Erhöhung der Wochenstundenzahl während des Einsatzjahres ist nicht möglich.

Generell gilt: Die Studienreferendare sind grundsätzlich in ihren Prüfungsfächern der Zweiten Staatsprüfung, also in den Fächern der grundständigen Fächerverbindung sowie ggf. im Erweiterungsfach (sofern hierfür eine Anmeldung zur Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung vorliegt), einzusetzen. Der Mindesteinsatz in jedem Fach – auch im Erweiterungsfach – beträgt drei Wochenstunden (Ausnahmen siehe unten).

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuung der Studienreferendare in allen Prüfungsfächern nach LPO II sichergestellt ist.

Ein Einsatz der Studienreferendare im Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

Besondere Regelungen für bestimmte Fächer

- **Zusatzausbildung IT** (Lehrerlaubnis IT I):

Studienreferendare, welche an der Zusatzausbildung in Informationstechnologie (Lehrerlaubnis IT I) teilnehmen, sind **an der Einsatzschule verpflichtend** mit eigenverantwortlichem Unterricht im Fach IT (Module des Anfangsunterrichts) im Umfang von genau zwei Wochenstunden zu betrauen (vgl. KMS vom 23.07.2018 Nr. IV.1-BS 6127-PRA.70 399). Der Einsatz im Umfang von zwei Wochenstunden ist bindend und darf nicht über- oder unterschritten werden. Die Obergrenze von maximal 17 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatzes ist auch in diesem Fall einzuhalten.

Welche Referendare an der Zusatzausbildung IT teilnehmen und im zweiten Ausbildungsabschnitt in IT einzusetzen sind, erfahren Sie mit der Zuweisung der Referendare Mitte August im internen Bereich des Bayerischen Realschulnetzes. Stellen Sie bitte eine Betreuung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft sicher. Für die Betreuung aller Studienreferendare, die an einer Schule in IT eingesetzt sind, kann eine Anrechnungsstunde vergeben werden (vgl. Punkt 3.13 d)).

- **Zusatzausbildung Sozialwesen:** Ein Einsatz im Fach Sozialwesen im Rahmen der Zusatzausbildung erfolgt nicht.

- **Wirtschaftswissenschaften:**

Studienreferendare des Fachs Wirtschaftswissenschaften sind in den Teilbereichen Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen einzusetzen (jeweils mind. zwei Wochenstunden).

- **Kunst:**

Die Qualifikation für Technisches Zeichnen/CAD des Fachs Informationstechnologie erfolgt für Studienreferendare des Fachs Kunst bereits während des Seminarjahres. Studienreferendare des Fachs Kunst sind daher nur in den Teilbereichen Kunst und Werken (jeweils mind. zwei Wochenstunden) einzusetzen.

Eine Anforderung eines Studienreferendars des Fachs Kunst ist aus Gründen der Chancengleichheit mit Blick auf die Zweite Lehramtsprüfung nur dann möglich, wenn ein Unterrichtseinsatz in Kunst und in Werken gewährleistet werden kann.

3.11 Begleitung des Übertrittsverfahrens

Für die Begleitung des Übertritts von Grundschulern an die Realschulen wird jeder staatlichen Realschule auf Grundlage der dortigen Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 im ablaufenden Schuljahr ein entsprechender Budgetzuschlag mit dem Kürzel „Grundsch“ zentral in ASD bereitgestellt (vgl. Punkt 6.4).

Diese Stunden stehen zusätzlich zur Grundversorgung zur Verfügung, um einen möglichst gleitenden Übergang der Schüler von der Grundschule an die Realschule zu unterstützen.

Das Konzept sieht vor, dass die Beratungslehrkräfte als „Übertrittscoaches“ Lehrkräfte von Grundschulen auf deren Wunsch und Anfrage hin bei der Elternberatung zum Übertritt unterstützen. Genau **eine** der zusätzlichen Stunden ist für diese Aufgabe der Beratungslehrkräfte der staatlichen Realschulen vorgesehen. Diese ist mit der **Anrechnungsart „BGs“** in ASV einzutragen. Die darüber hinausgehenden Stunden des Budgetzuschlags sind ausschließlich für Differenzierungs- oder Intensivierungsmaßnahmen bzw. für Förder- und Ergänzungsunterricht in der 5. Jahrgangsstufe einzuplanen.

3.12 Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag (mit den Kirchen)

Kirchliche Lehrkräfte, die auf Grundlage von Abstellungsverträgen mit der Evangelischen oder Katholischen Kirche an staatlichen Realschulen unterrichten, sind ausschließlich im Pflichtunterricht einzusetzen. Im Bedarfsfall können kirchliche Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag mit Aufgaben im Bereich der Schulseelsorge betraut werden. Die Ausübung der Schulpastoral durch staatliche Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit im Sinne des Art. 81 BayBG dar. Für diese Tätigkeit darf keine Anrechnungsstunde vergeben werden, da die Übernahme der Schulseelsorge nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis erfolgt (vgl. KMS vom 12.08.2019 Nr. II.5-BP4027.4/5/4 und KMS vom 28.06.2013 Nr. II.5-5P4027.4-6b.75152).

Änderungen der Abstellungsverträge sind vorab mit der jeweiligen Kirche abzustimmen. Beachten Sie dazu auch die Formulare und Hinweise vom Landesamt für Schule (https://www.las.bayern.de/schulpersonal/kirchliche_lehrkraefte.html)

sowie die Eintragungshinweise und Ausführungen unter

<https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abstellungsvertraege/start>.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Mehrarbeit bei Lehrkräften auf Abstellungsvertrag in der Anlage, Punkt 2.3.1 .

3.13 Anrechnungsstunden

Für die Vergabe von Anrechnungsstunden sind die in der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte an staatlichen Realschulen vom 29. März 2019 Nr.: IV.3-BP6004-5a.28766 (BayMBI. 2019 Nr. 141) aufgeführten Regelungen einzuhalten.

Weitere allgemeine Informationen und Regelungen zu Anrechnungsstunden:

a) Schulgebundene Funktionen und besondere Maßnahmen pädagogischer Art (FSF-Anrechnungen)

Die Regelungen unter Nr. 3.2. der oben genannten maßgeblichen KMBek sind zwingend zu beachten, insbesondere ist der Personalrat bei der Vergabe dieser Anrechnungsstunden zu hören und diese Anrechnungsstunden sind für jedes Schuljahr neu festzulegen und die schriftliche Begründung für die Vergabe ist zur Niederschrift der nächsten Lehrerkonferenz nach Erstellung der Amtlichen Schuldaten beizulegen.

Zur Ermittlung der Anzahl der maximal möglichen FSF-Anrechnungen verwenden Sie für die UP zum Schuljahr 2025/2026 zu Planungszwecken als Berechnungsgrundlage dabei die Gesamtschülerzahl aus ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen.

Für das tatsächlich mögliche Gesamtkontingent und die tatsächliche Vergabe der Anrechnungsstunden im Schuljahr 2025/2026 ist dann die Schülerzahl zum 1. Oktober – Stichtag für die US – maßgeblich.

Es bleibt jeder Schule überlassen, nicht die maximale Anzahl an möglichen FSF-Anrechnungen auszuschöpfen, sondern diese Lehrerwochenstunden für Unterrichtszwecke zu verwenden, um

beispielsweise weitere Differenzierungen oder zusätzliche Ergänzungs- oder Förderangebote anzubieten. Gerade die Einrichtung weiterer Unterrichtsdifferenzierungen bietet die Möglichkeit, intern die Integrierte Lehrerreserve auszuweiten und bestmöglich auf ggf. drohenden Unterrichtsausfall reagieren zu können und Mehrarbeit für die Kollegien zu reduzieren. Auch damit wäre bzw. ist eine Entlastung des Kollegiums verbunden, insbesondere auch für Lehrkräfte, die ebenfalls zusätzliche Aufgaben übernehmen, die für sich genommen jedoch keine gesonderte FSF-Anrechnung rechtfertigen würden.

Abweichend von Nr. 3.2 der maßgeblichen KMBek berechnet sich seit dem Schuljahr 2021/2022 die maximal zu vergebende Anzahl der Anrechnungsstunden für schulgebundene Funktionen und besondere Maßnahmen pädagogischer Art wie folgt:

$$11 + \frac{\text{Gesamtschülerzahl der Schule}^*}{44}$$

*Gesamtzahl der Schüler in Regelklassen

FSF-Anrechnungen, die vergeben werden müssen:

Für nachfolgende Tätigkeiten ist an jeder Realschule aus dem Gesamtkontingent der FSF-Anrechnungen die jeweils angegebene Anzahl an Anrechnungsstunden in jedem Fall zu vergeben:

- Der **hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft** der Schule sind mindestens zwei Anrechnungsstunden zu gewähren, die Vergabe einer höheren Anzahl ist möglich (Eintragung mit der Art „fb“).
- Der **Datenschutzbeauftragte** der Schule erhält nach Bestellung durch die Schulleitung genau eine Anrechnungsstunde für die Ausübung dieser Tätigkeit (Eintragung mit der Art „wd“).
- Für die **Systembetreuung** ist an jeder Schule mindestens eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit Studienseminar sind hierfür mindestens zwei Anrechnungsstunden zu vergeben (Eintragung mit der Art „BD2_Sys“). Weitere Anrechnungsstunden, die aus

dem Gesamtkontingent des FSF-Topfes für die Systembetreuung vergeben werden, sind mit der Art „fy“ einzutragen.

- Zur Stärkung der beruflichen Bildung in allen Schularten ist gemäß KMS vom 21.01.2020 Nr. IV.2-BS6305.15-5.1 991 im Bereich der Realschulen an jeder staatlichen Realschule ein **Koordinator für die Berufliche Orientierung (KBO)** zu benennen. Für diese Aufgabe ist für die benannte Lehrkraft an jeder staatlichen Realschule eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit der Art „fx“) aus dem FSF-Kontingent zu vergeben.

FSF-Anrechnungen, die vergeben werden können:

Darüber hinaus können aus dem FSF-Kontingent Lehrkräfte mit **zeitaufwändigen Sonderaufgaben** wie auch Lehrkräfte, die **Maßnahmen besonderer pädagogischer Art** ausüben, Anrechnungsstunden erhalten (Eintragung mit der Art „fx“ sowie zwingend mit einer kurzen Bemerkung).

Beispielsweise für (Reihung ohne Priorisierung):

- Pädagogische Betreuung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schüler mit Migrationshintergrund bzw. im Rahmen der Inklusion, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten). Neben der Vergabe von Anrechnungsstunden ist hier auch die Einrichtung von Ergänzungs- oder Förderunterricht möglich.
- Pädagogische Betreuung
 - der Schüler während der Freistunden und während sonstiger Zeiten nach § 22 BaySchO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben der Beratungslehrkraft an großen Schulen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfestern, Tag der offenen Tür)

- Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV
- Zeitaufwändige Sonderaufgaben:
 - Fachbetreuung (in ASV mit Kürzel ff und jeweiligem Fach als Bemerkung einzutragen)
 - Mitglied des Medienkompetenz-Tandems (Meko-Tandem)
- Nachmittagsbetreuung, soweit diese nicht im Rahmen von offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten stattfindet; für den Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagschule gilt Punkt 3.5.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Mitarbeit im Bereich der Schulleitung keine Stunden aus dem FSF-Kontingent vergeben werden dürfen. Anrechnungsstunden für diese Tätigkeiten sind Teil des „Anrechnungsstundenpools“ der Schulleitung (bei Lehrkräften, die nicht Mitglied der engeren Schulleitung sind: Eintragung in ASV mit der Art „dx“).

- b) Mitglieder von **Fachkommissionen am ISB** zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit der Art „si“ und zwingend mit Bemerkung).
- c) Anrechnungsstunden im **Seminarbereich**:
Die Bemessungsgrundlage und der Verteilungsmodus der Anrechnungsstunden wurden für das laufende Schuljahr per KMS vom 19.08.2024 Nr. V.1-BS 6105-PRA.65 472 geregelt. Dieses KMS wird durch das zuständige Referat V.1 etwa Mitte August 2025 aktualisiert und stellt dann auf die aktuelle Seminarschulzuweisung der neuen Studienreferendare des Prüfungstermins 2027 ab.

Die Berechnung der für das jeweilige Studienseminar tatsächlich zur Verfügung stehenden Gesamtzahl an Anrechnungsstunden erfolgt zentral und wird jedem Seminarschulleiter ca. zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn auf digitalem Weg mitgeteilt.

Über die ausgewogene Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Seminarleitung und die Seminarlehrkräfte entscheidet der Schulleiter.

- d) Für die **Betreuung aller Studienreferendare** in einem Unterrichtsfach **an einer Einsatzschule** während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft grundsätzlich eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit der Art „lb“). Dies gilt auch für die Betreuung im Fach IT: Die Betreuungslehrkraft erhält für die Betreuung sämtlicher Einsatzreferendare im Fach IT (grundständige Ausbildung, grundständiges Erweiterungsfach und Zusatzausbildung IT) an der Schule eine Anrechnungsstunde (vgl. hierzu auch Punkt 3.10).

Abweichungen von dieser Regelung dürfen nur auf Veranlassung des Staatsministeriums erfolgen.

Allgemein gilt:

Erfolgt die Betreuung durch einen Seminarrektor, der keine Studienreferendare des ersten Ausbildungsabschnittes ausbildet, kann hierfür keine Anrechnungsstunde gewährt werden, weil es sich hierbei um eine statusamtswahrende Maßnahme handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Aushilfslehrkräfte nicht zur Betreuung von Studienreferendaren einzusetzen sind.

- e) **Weiterbildung zur Beratungslehrkraft**

Lehrkräfte, die die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft an einer Universität absolvieren, können auf Antrag eine Anrechnungsstunde erhalten (Antrag einzureichen bei Ref. V.8). Für die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft im Regionalkurs werden zwei Anrechnungsstunden für zwei Schuljahre gewährt. Für die Weiter-

bildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen wird eine Anrechnungsstunde für ein Schuljahr gewährt (Eintragung in ASV jeweils mit der Art „wf“).

- f) Schulen, die für besondere (pädagogische) Zwecke Budgetzuschläge erhalten, beachten bitte zur richtigen Erfassung dieser Stunden die Eintragungshinweise in ASV („B4.3 Budgetzuschläge“ unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege> oder „Anrechnungen“ unter https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/anrechnungen/start#budgetrelevante_stunden_und_betreute_arbeitsstunden). Keinesfalls sind diese Stunden als Anrechnungsstunden zu buchen.

4. Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2025/2026

4.1 Schülerzahlentwicklung

Die Schülerzahlen werden gemäß aktueller Prognose an den staatlichen Realschulen weiter steigen (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>). Der Schülerzuwachs verteilt sich dabei jedoch nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Regionen bzw. Bezirke Bayerns: 45 % des gesamten Schülerzuwachses entfallen auf den Bezirk Oberbayern und dort wiederum vor allem auf den Großraum München.

Durch diese regional deutlich unterschiedliche Entwicklung in Verbindung mit einer teilweise geringen Fluktuation in manchen Kollegien wird es daher weiterhin Realschulstandorte – insbesondere im ländlichen Raum – geben, an denen der Lehrkräftebedarf nicht steigt oder sogar sinkt.

Ruhestandsversetzungen, Eintritte in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Wegversetzungen etc. führen an betroffenen Realschulen daher nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Ersatzbedarf.

Zudem ist – insbesondere an Standorten mit nur geringem oder ohne Schülerzuwachs – Folgendes zu gewährleisten, soweit es die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zulässt:

Lehrkräften, die derzeit aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen und zukünftig eine Erhöhung der Stundenzahl beabsichtigen, soll die Möglichkeit hierzu nicht durch die Anforderung einer weiteren Stammlehrkraft genommen werden. Gestalten Sie bitte Ihre Personalplanung/Bedarfsanforderung an Ihrer Schule auch so, dass durch die Zuweisung einer angeforderten Lehrkraft möglichst keine Lehrkraft, die an ihrer Stammschule in **naher Zukunft** den Dienst wiederaufnehmen möchte, überzählig wird. Beziehen Sie in

Ihre Planungen und Gespräche neben den Stammllehrkräften (dabei insbesondere Teilzeit-Lehrkräfte) auch die Lehrkräfte ein, die vorübergehend nicht unterrichten (z. B. aufgrund einer Beurlaubung oder Elternzeit). Ziel sollte aufgrund des Bewerbermangels jedoch ohnehin sein, dass Sie Stammllehrkräfte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu möglichst hohen Deputaten bzw. zur Wiederaufnahme des aktiven Dienstes motivieren.

4.2 Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz

Zum Schuljahr 2025/2026 stehen ca. 430 Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt zur Verfügung. Es soll – sofern im Rahmen des Budgets überhaupt möglich – maximal ein Studienreferendar pro Schule eingeplant werden. Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen (vgl. Punkt 3.10).

4.3 Versorgung der Schulen nach Budget

Das den Schulen zugewiesene Gesamtbudget ist so gestaltet, dass eine Schule innerhalb dieses Budgets sowohl den Pflichtunterricht abdecken, die zugewiesene Integrierte Lehrerreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ausbilden als auch darüber hinaus zusätzliche Angebote wie Maßnahmen zur Profilbildung der Schule oder Ergänzungs-, Förder- und Wahlunterrichte einrichten kann.

Das vorgegebene Budget beinhaltet also nicht nur die zur Pflichtunterrichtsversorgung notwendigen Lehrerwochenstunden, sondern ist als die theoretisch maximal zur Verfügung stehende Anzahl an Lehrerwochenstunden zu sehen.

Kann das Lehrerwochenstundenbudget im Rahmen der Personalplanung nicht vollständig erfüllt werden, z. B. wegen einer Stellenabsage mit fehlender Nachbesetzungsmöglichkeit oder sollte die Akquise einer geplanten Aushilfskraft durch die Schulleitung nicht möglich sein, so entwickeln die Schulleitungen passgenaue, individuelle Lösungen vor Ort, um im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden

Lehrerwochenstunden jedenfalls den Pflichtunterricht abzudecken und kommunizieren diese der Schulgemeinschaft.

Bei allen Erwägungen der Schulleitung muss die Erfüllung des Pflichtunterrichts stets Priorität haben. Eine Kürzung des Pflichtunterrichts ist nur dann möglich, wenn tatsächlich keine entsprechende Lehrkraft (Stammpersonal oder Aushilfe) für das entsprechende Fach mehr zur Verfügung steht und der betroffene Unterricht durch andere Stammllehrkräfte auch nicht fachfremd abgedeckt werden kann. Unterrichtskürzungen für mehr als sechs Wochen sind dem zuständigen Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

4.3.1. Maßnahmen an Schulen, die über Budget liegen

Schulen, deren Unterrichtsplanung über Budget liegt, sind angewiesen, **noch vor Abgabe der Unterrichtsplanung** die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen und – falls möglich – ihre Planungen entsprechend zu ändern:

a) Klassen- und Gruppenbildung

Die Klassenbildung ist hinsichtlich Größe und effektiver Zusammensetzung zu überprüfen. Kleingruppen und nicht notwendige Gruppenteilungen sind zu vermeiden. Auch eine sinnvolle Zusammenlegung von Teilgruppen in gemischten Klassen ist – wo möglich – einzuplanen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).

b) Unterrichtsangebote, die über den Pflichtunterricht hinausgehen

Der Umfang des besonderen Unterrichts – insbesondere Wahlunterrichte –, sowie eingeplante Unterrichtsdifferenzierungen sind zu prüfen und ggf. zu reduzieren.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Bedarf an Lehrerwochenstunden so weit zu senken, dass Neuanforderungen bzw. geplante Aushilfen reduziert/ausgeplant werden können oder ausscheidende Lehrkräfte

(Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr zu ersetzen sind und dadurch eine Personalplanung erstellt werden kann, die innerhalb des Budgetrahmens liegt.

Ist dies nicht möglich, weil z. B. keine Neuanforderungen oder Aushilfen gemeldet wurden oder eine Neuanforderung notwendig ist, um den Pflichtunterricht in einem bestimmten Fach abzudecken, sind folgende Punkte zu beachten:

- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuanforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch eine Teilabordnung an eine Nachbarschule bzw. durch einen ausnahmsweise vorübergehenden fachfremden Einsatz die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann. Den betroffenen Lehrkräften sollte darüber hinaus insbesondere die Möglichkeit des Studiums eines Erweiterungsfaches nahegelegt werden, um an der Schule dauerhaft flexibler einsetzbar zu sein. Auch ein Einsatz im Rahmen der variablen Ausgestaltungsmöglichkeit von bis zu zwei Stunden der Stundentafel sollte geprüft werden.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an staatliche Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen bzw. Bedarf in der/den entsprechenden Fächern/Fächerverbindungen zu verzeichnen haben, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die (Teil-)Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Unterrichtsplanungen. Punkt 3.6 ist bezüglich der Eintragungen in ASV sowie der schriftlichen Mitteilung der Abordnung an das Staatsministerium zu beachten.

Schulleitungen von Schulen, die zum kommenden Schuljahr überzählige Lehrkräfte aufweisen könnten, werden aufgefordert, Kontakt zu den umliegenden Schulen aufzunehmen, um dort bestehende (dauerhafte oder befristete) Bedarfe abzuklären und so auf einen sozialverträglichen Rückbau eines gegebenenfalls vorhandenen Lehrerüberhangs hinzuwirken.

Es ist Dienstpflicht der Schulleitungen der umliegenden Schulen, Aufnahmemöglichkeiten – insbesondere hinsichtlich der Einplanbarkeit der Fächer der voraussichtlich überzähligen Lehrkraft – sorgfältig zu prüfen. Die Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung dafür, dass ein weitestgehend sozialverträglicher Einsatz der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen sichergestellt werden kann.

- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die Lehrkräfte in dieser Fächerverbindung mit ihrer vollen Unterrichtspflichtzeit bzw. der beantragten oder evtl. bereits genehmigten Teilzeit „normal“ zu melden.

Aufgrund der Einbeziehung dieser Lehrkräfte in die Budgetberechnung hat keine Meldung als überzählige Lehrkraft zu erfolgen. Dem Staatsministerium, Referat V.3, ist jedoch sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung, schriftlich eine präzise Begründung sowie eine **sorgfältige Sozialverträglichkeitsanalyse** in den betroffenen Fächern unter Einbeziehung des Personalrats zu übermitteln.

Weitere Hinweise zum Vorgehen sind zu finden unter

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/ueberzaehlige_stammlehrkraft.

4.3.2 Maßnahmen an Schulen, die unter Budget liegen

Schulen, deren Unterrichtsplanung unter Budget liegt, können zur Abdeckung eines strukturellen Bedarfs eine Neuanforderung anlegen (vgl. 3.7.).

Sollte die Schule aufgrund einer effizienten Planung keine Zuweisung benötigen oder kann ein gemeldeter Bedarf nicht gedeckt werden, da beispielsweise eine geplante Aushilfskraft nicht gefunden wird oder eine Zuweisung (z. B. aufgrund einer Absage im Rahmen des Einstellungsverfahrens ohne Nachbesetzungsmöglichkeit) nicht möglich ist und die Schule damit am Ende der Personalplanung tatsächlich unter Budget versorgt sein, so stehen der Schulleitung je nach Situation vor Ort verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

a) Maßnahmen zur Personalgewinnung mit dem Ziel der Ausschöpfung des Budgets

- Gewinnung von Teilzeitlehrkräften für das Aufstocken des individuellen Teilzeitumfangs.
- Motivation von in Elternzeit/Beurlaubung befindlichen Lehrkräften zu einer früheren Rückkehr in den aktiven Dienst

Zur Beratung der Lehrkräfte zu diesen beiden Punkten sei hier auf KMS Nr. II.5-M1332/26/53 vom 18.02.2025 verwiesen, hier insbesondere auf die Anlage „Infoblatt StMFH_zu_Beamtenversorgung“, in der die Auswirkung unterschiedlicher Freistellungsumfänge und Teilzeitmaße auf die zu erwartenden Versorgungsbezüge, also der Altersversorgung, anschaulich dargestellt werden.

- Gewinnung von Lehrkräften für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands
- In Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter in Ref. V.3: Prüfung, ob eine beantragte Teilzeit gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayBG (Antragsteilzeit) aus dienstlichen Gründen versagt werden muss (vgl. 3.7.). Eine bereits genehmigte Antragsteilzeit kann auch während des laufenden Schuljahres widerrufen werden, falls dies aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig wird
- Akquise von Aushilfskräften auf befristeter Basis, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt als zu Schuljahresbeginn
- Anordnung von Mehrarbeit

b) Maßnahmen zur Bedarfssenkung, um die Pflichtunterrichtserfüllung sicherzustellen

Falls aufgrund der konkreten Situation vor Ort keine der Maßnahmen zur Personalgewinnung erfolgreich ist bzw. mit diesen alleine das Budget nicht ausgeschöpft werden kann, sind auch bedarfssenkende Maßnahmen zu prüfen. Der Fokus der Unterrichtsversorgung ist auf den Pflichtunterricht zu legen, in anderen Bereichen müssen – wo notwendig – Einschränkungen vorgenommen werden.

- ressourceneffiziente und -sparende Klassen- bzw. Gruppenbildung. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 4.3.1.
- Reduktion von zusätzlichen Unterrichtsangeboten (besonderer Unterricht, Unterrichtsdifferenzierungen)
- Wahlunterricht kann nicht nur von hauptamtlichen Lehrkräften innerhalb ihrer regulären UPZ erteilt werden. Dieser kann z.B. durch externe Kräfte – im Rahmen der beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel – substituiert werden. (vgl. 6.3)
- Es bleibt jeder Schule überlassen, nicht die maximale Anzahl an möglichen FSF-Anrechnungen auszuschöpfen, sondern diese Lehrerwochenstunden für Unterrichtszwecke zu verwenden. (vgl. 3.13. a))
- Eine Schule kann zeitlich begrenzt durch eine Erhöhung der Stundenzahl in einem oder mehreren Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. Bitte beachten Sie diesbezüglich § 16 Abs. 1 RSO sowie Anlage 1 zu § 16 RSO, die unter anderem Einschränkungen für bestimmte Fächer festlegt.
- Gemäß § 16 Abs. 2 RSO kann der Unterricht in einstündigen Fächern auch in der Form erteilt werden, dass nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. Diese Maßnahme kann hilfreich sein, falls eine Lehrkraft für ein betroffenes Fach z.B. zum Schulhalbjahr eine Rückkehr in den aktiven Dienst

beantragt oder umgekehrt der Wegfall einer Lehrkraft ab dem Schulhalbjahr bereits geplant werden kann.

In der Praxis wird vor Ort eine Mischung der genannten Möglichkeiten notwendig und zielführend sein, wobei selbstverständlich im Sinne der zu beschulenden Schüler alle Möglichkeiten der Personalgewinnung vor Ort (Akquise Aushilfskräfte, Nutzung der Arbeitskapazitäten des aktiven und beurlaubten Stammpersonals) vorrangig zu sehen sind.

4.4 Fluktuation zum Schulhalbjahr 2025/2026

Tritt eine Lehrkraft zum Schulhalbjahr 2025/2026 auf Antrag oder aufgrund ihres Alters in den Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell ein, so ist dies als Bemerkung zur Meldung der Unterrichtsplanung mit aufzunehmen. Zudem ist hier auch zu vermerken, wie ein Ausgleich dieser Fluktuation erfolgen könnte (vgl. hierzu auch „B 5.9 Ruhestand zum Halbjahr“

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/ruhestand_zum_halbjahr). Die Entscheidung über den Ausgleich der Fluktuation wird schulspezifisch nach Übermittlung der UP im Abgleich mit Referat V.3 getroffen.

Die Schulleitung muss bereits im Vorfeld der UP mit den Lehrkräften, die zum Schulhalbjahr 2025/2026 in den Ruhestand eintreten (können), Kontakt aufnehmen und abklären, zu welchem Zeitpunkt die Lehrkraft tatsächlich in den Ruhestand eintreten möchte.

Anträgen von Lehrkräften auf Hinausschieben des Ruhestands gem. Art. 63 Abs. 2 BayBG bzw. § 41 S. 3 SGB VI vom Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, aber auch darüber hinaus wird durch das Staatsministerium (Beamte) bzw. durch das Bayerische Landesamt für Schule (Beschäftigte) – insbesondere auch mit Blick auf die rückläufigen Bewerberzahlen – grundsätzlich stattgegeben, sofern es keine entgegensprechenden Gründe (z. B. längere Ausfallzeiten) gibt.

4.5 Übersicht der geplanten Zuweisungen im BRN

Einen Überblick der geplanten Zuweisungen (Wiederverwendungen, Versetzungen, Neueinstellungen, Studienreferendare im Einsatz) können Sie – wie in den letzten Jahren auch – im internen Bereich des BRN unter der Rubrik „Zuweisungen“ zeitnah nach dem Abgleichgespräch einsehen. Bitte prüfen Sie dann baldmöglichst die im BRN veröffentlichten geplanten Zuweisungen, insbesondere, wenn im Rahmen des Abgleichgesprächs mit dem Personalreferat Änderungen (d. h. eine Abweichung zu der von Ihnen übermittelten UP) in Bezug auf Fächerverbindungen bzw. Stundenmaß vereinbart wurden. **Bei Unstimmigkeiten** wenden Sie sich bitte **umgehend** an den für Ihre Schule zuständigen Mitarbeiter in Ref. V.3.

Es wird empfohlen, ab dem Wiederverwendungs-/Versetzungsverfahren (voraussichtlich Anfang Juli) regelmäßig die Zuweisungen einzusehen, da diese dann ab diesem Zeitpunkt in der Regel auch namentlich aufgeführt sind. Von Anfragen bzgl. weiterer personenbezogenen Daten (bspw. Geburtsdatum) der neu zugewiesenen Lehrkräfte beim Personalreferat ist abzusehen. Auch im BRN darf aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich ein Minimum der Bewerberdaten (und dies auch nur nach Zustimmung durch die Lehrkräfte) zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Stundenbudget

Zur besseren Übersicht des Ihnen zur Verfügung stehenden Budgets wurde in ASV im Modul „Unterrichtsplanung“ im Reiter „Stundenbudget“ ein Feld eingeführt, in das Sie das mit Ref. V.3 im Abgleichgespräch abgesprochene Stundenbudget eintragen können (vgl. https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/uebersicht_stundenbudget).

5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

- a) Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst (hierzu gehört auch die Teilnahme an Konferenzen etc.) erst aufnehmen, nachdem die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt und vom Schulleiter mit der vorgesehenen Lehrkraft **schriftlich die Befristung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde** (durch Unterschrift beider Parteien bestätigte Befristungsvereinbarung **vor** Dienstantritt und Aushändigung der beiderseitig unterschriebenen Befristungsvereinbarung an die Lehrkraft; zu finden unter https://www.las.bayern.de/schulpersonal/lehrkraefte_realschulen.html).

Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass ausnahmslos befristete Aushilfsverträge mit entsprechendem tragfähigen Sachgrund geschlossen werden. Für die Befristungsabrede darf **ausschließlich das aktuelle Formular** (siehe oben) verwendet werden. Hinsichtlich konkreter Hinweise zu Verfahrensabläufen, Befristungsgründen etc. wird den Schulleitungen auch dieses Jahr voraussichtlich spätestens im Juli ein Informationsschreiben des LAS (vgl. auch Schreiben vom 19.06.2024 „Wichtige Hinweise zur befristeten Beschäftigung tariflicher Lehrkräfte im Schuljahr 2024/2025“) mit Hinweisen zur befristeten Beschäftigung von Lehrkräften zugehen, das dringend zu beachten ist. Die erforderlichen Unterlagen zur Einstellung von Aushilfslehrkräften finden sich auf der Homepage des LAS https://www.las.bayern.de/schulpersonal/lehrkraefte_realschulen.html.

- b) Die als befristete Aushilfslehrkräfte für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Zur Einplanung von Aushilfslehrkräften beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 8 dieses Schreibens.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einem Einsatz von Aushilfslehrkräften für Aufgaben, die über den vorübergehenden Charakter der Aushilfstätigkeit hinausgehen, abzusehen ist. Zusatzaufgaben (z. B. Systembetreuung, Betreuungslehrkraft für Studienreferendare) sind durch Stammllehrkräfte der Schule auszuüben.

- c) Ist eine Aushilfslehrkraft an mehreren Schulen eingesetzt, so ist die Eintragung der betroffenen Lehrkraft zwischen den Einsatzschulen abzustimmen.

Beachten Sie hierzu die Ausführungen unter

https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/beschaefigungsverhaelt-nis_upz_pflagen „Beschäftigungstabelle zur UP“ Fall 8 und 9.

- d) Wichtig:

Der Aushilfsvertrag endet jedenfalls mit der Rückkehr der zu vertretenden Stammllehrkraft, die Aushilfslehrkraft ist ab diesem Zeitpunkt an der Schule nicht mehr einzusetzen.

Die Rückkehr der Stammllehrkraft ist dem LAS frühzeitig mitzuteilen. Beabsichtigt die Schulleitung die Aushilfslehrkraft (z. B. zur Vertretung einer anderen Lehrkraft) weiter zu beschäftigen, so ist dies erst nach Abschluss eines neuen Aushilfsvertrags möglich. Die Schulleitung hat frühzeitig alle hierfür erforderlichen Schritte (Unterzeichnung einer neuen Befristungsvereinbarung, Übermittlung der notwendigen Unterlagen an den MB bzw. an das LAS etc.) einzuleiten.

e) Wichtig:

- e) Mit Lehrkräften, die ein Angebot für eine Zweitqualifizierungsmaßnahme im Bereich der staatlichen Grund- oder Mittelschulen angenommen haben bzw. sich bereits in einer laufenden Zweitqualifizierungsmaßnahme befinden, dürfen für den Zeitraum der Zweitqualifizierung keine befristeten Verträge für staatliche Realschulen abgeschlossen werden.

- f) Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich das Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen (Laufbahnbefähigung) Voraussetzung. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip). „Entfristungen“ von Aushilfskräften, die nicht über die erforderliche Qualifikation oder die notwendigen Prüfungsergebnisse (mindestens „Staatsnote“ 3,50 in der Gesamtprüfungsnote und in der Zweiten Staatsprüfung) verfügen, sind nicht möglich.

6. Verwendung der Lehrerstunden

Wichtig:

Der Versorgung des Pflichtunterrichts gemäß Stundentafel ist absoluter Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die nach Versorgung des Pflichtunterrichts gemäß Stundentafel sowie der verpflichtenden Einrichtung von Ergänzungsunterricht (Punkt 2.4), Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) (Punkt 2.6) und IT-Profilunterricht (Punkt 2.7) verbleibenden Lehrerwochenstunden des Budgets sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden.

Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall, den Bewerbermarkt und die soweit möglich in Grenzen zu haltende Mehrarbeit für die Lehrkräfte wird dringend angeraten, aus den vorhandenen Budgetstunden – wenn möglich – weitere, über den reinen Budgetzuschlag für die Integrierte Lehrerreserve hinausgehende Unterrichtsdif-

ferenzierungen als Vertretungsreserve einzurichten. Diese Unterrichtsdifferenzierungen bieten zudem auch die Möglichkeit der gezielten Förderung von Schülern bzw. Schülergruppen.

6.1 Unterrichtsdifferenzierung

Unterrichtsdifferenzierungen sollten vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden (siehe auch Anlage, 2.1.3.).

6.2 Förderunterricht

Siehe hierzu Punkt 2.5.

6.3 Wahlunterricht (auch im Rahmen der Sondermittel)

Der erteilte Wahlunterricht kann nicht nur von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule (innerhalb ihrer regulären UPZ), sondern auch von Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder von externen Kräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln Lehrkräften einer benachbarten Schule mit nebenamtlichem Unterricht oder externen Kräften für ihre Schule zur Verfügung stehen.

Lehrkräfte, die im Rahmen dieser Sondermittel beschäftigt werden, dürfen ausschließlich für diesen Zweck (Erteilung von Wahlunterricht) eingesetzt werden und keinesfalls im Pflichtunterricht.

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 14 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

Um den Wahlunterricht frühzeitig nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2025/2026 anbieten und die Schülerzuweisungen im besonde-

ren Unterricht in ASV bis zur Abgabe der Unterrichtssituation (US) abschließend vornehmen zu können, wird – sofern es der Schulleitung nicht möglich ist, die Organisation des Wahlunterrichts im September abzuschließen – darum gebeten, dessen Einrichtung nach Möglichkeit bereits im Schuljahr 2024/2025 einzuleiten (z. B. durch verbindliche Abfragen in den Jahrgangsstufen 5-9).

6.4 Budgetzuschläge

Zusätzlich zum Grundbudget werden zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve, vgl. Anlage, 2.1.) und für besondere pädagogische Aufgaben (z. B. Modellversuche, bilingualer Unterricht, Bestenförderung, Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Integrationsmaßnahmen) zweckgebunden Lehrerwochenstunden, sogenannte Budgetzuschläge, bereitgestellt. Diese Lehrerwochenstunden sind budgetrelevant und können daher ausschließlich im Rahmen des Pflichtunterrichts (z. B. Differenzierungen) oder im besonderen Unterricht (Ergänzungs-, Förder-, Wahlunterricht) zur Erfüllung des jeweils vorgegebenen Zwecks verwendet werden. In ASV werden diese Zuschläge im Datenblatt „Stundenbudget“ erfasst.

Die jeweilige Anzahl der Stunden für die Integrierte Lehrerreserve, den gebundenen Ganztage, den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die Einrichtung einer schulartunabhängigen Deutschklasse muss durch die Schulleitung selbst in die Tabelle „Budgetzuschläge“ übertragen werden (siehe auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege>). Alle weiteren, der konkreten Einzelschule bewilligten Budgetzuschläge werden durch das Staatsministerium zentral in ASD bereitgestellt und können von dort abgeholt werden. Sollte der Grund, für den der Zuschlag erteilt wurde, wegfallen, setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch mit dem für Ihre Schule zuständigen Mitarbeiter im Personalreferat in Verbindung.

7. Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve / Aushilfsverträge)

Eine Handreichung zum Thema „Vermeidung von Unterrichtsausfall“ finden Sie in der Anlage. Diese ist eine Zusammenstellung von verschiedenen bereits kommunizierten Aspekten zu diesem Thema und enthält unter anderem Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von ersatzlosem Unterrichtsausfall, zu den Verwendungsmöglichkeiten der Integrierten Lehrerreserve (ILR) sowie zur optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen.

8. Einplanung von zeitlich befristeten Aushilfskräften

Für längerfristige Vertretungsfälle (ab sechs Wochen) können die staatlichen Realschulen nach derzeitigem Stand Aushilfsverträge abschließen.

Die Akquise von Aushilfslehrkräften – insbesondere im Laufe des Schuljahres – wird sich aufgrund der Entwicklung der Bewerberzahl zunehmend schwieriger gestalten, der in den letzten Jahren realisierte Ausbau der ILR kann Ausfälle aber zumindest abfedern.

Für das Suchen und Finden von Aushilfslehrkräften stehen Ihnen insbesondere die seit Jahren bewährten Instrumentarien zur Verfügung:

- Stellenbörse im BRN
- Bayerisches Schulportal des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Unter dem Menüpunkt „Stellen“ können Sie sowohl ein Stelleninserat aufgeben als auch Stellengesuche von dort registrierten Bewerbern einsehen.)

Vorrangig sind Aushilfen mit entsprechender Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen (vgl. auch <https://www.km.bayern.de/personalorganisation>).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass vom Schulleiter sowie der Aushilfslehrkraft die aktuelle Befristungsvereinbarung (zu finden unter https://www.las.bayern.de/schulpersonal/lehrkraefte_realschulen.html)

noch **vor Dienstantritt** zu unterzeichnen und die beiderseitig unterzeichnete Befristungsvereinbarung der Lehrkraft auszuhändigen ist (vgl. Punkt 5).

Um auch Lehrkräften, die in naher Zukunft den Dienst wieder aufnehmen wollen, eine Rückkehr an die Stammschule zu ermöglichen, sollen – jedoch nur soweit unter dem Primat der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung möglich – die daraus resultierenden, zeitlich befristeten Bedarfe durch Aushilfskräfte (Angabe des entsprechenden sachlichen Befristungsgrunds) abgedeckt werden. Aufgrund der Bewerberlage und der an vielen Schulstandorten voraussichtlich steigenden Schülerzahlen kann diese Rückkehrmöglichkeit ggf. trotz einer dauerhaften Neuzuweisung gewahrt werden. Ggf. kann bzw. muss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium im Rahmen des Abgleichgesprächs eine Anpassung bei den Aushilfsstunden vorgenommen werden, u.a. wenn der dauerhafte Einsatz der Lehrkraft an einer anderen Schule oder die Rückkehr der beurlaubten Lehrkraft an die Stammschule aufgrund Schülerzahlentwicklung auch bei Neuzuweisung zukünftig möglich ist.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass wie auch in den vergangenen Jahren von den Schulleitungen zunächst ausschließlich **für Lehrkräfte, die familienbedingt (Elternzeit ohne Dienstleistung, Beurlaubung gemäß Art. 89 BayBG), aufgrund Mutterschutzes oder Erkrankung abwesend sind (ab sechs Wochen Abwesenheit), bzw. für Lehrkräfte in der Freistellungsphase eines Sabbatmodells (mit anschließender Rückkehr in den Dienst) Aushilfen zu planen** und mit der Unterrichtsplanung zu übermitteln sind. Teilzeitreste (Planstellenanteile) werden vom Ministerium bayernweit zusammengefasst und für dauerhafte Wiederverwendungen und Einstellungen verwendet. Das bedeutet, dass in der zu **übermittelnden Unterrichtsplanung zunächst keine Aushilfen auf Teilzeitreste** geplant werden dürfen. **Aus gleichem Grund ist die im Abgleich für eine Lehrkraft abgesprochene Teilzeitstundenzahl ab dann bindend und darf**



ohne vorherige Rücksprache mit dem Personalreferat V.3 nicht eigenständig von der Schulleitung überschritten werden.

Das Staatsministerium wird nach Übermittlung der UP und Auswertung der bayernweiten Anforderungen zunächst prüfen, ob die – auch aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen – bestehenden Stundenbedarfe ggf. durch vorhandenes Personal (Rückkehrer aus Beurlaubung, Lehrkräfte mit Versetzungswunsch oder dienstlich notwendige Versetzungen oder Studienreferendare) gedeckt werden können/müssen (vgl. hierzu auch Punkt 4.3 und Punkt 5). Aufgrund der noch ausstehenden Entscheidung über Mittelzuweisungen kann eine Aussage über die Anzahl und Möglichkeiten von befristeten Auslieferungsverträgen an konkreten Einzelschulen jedoch erst im Abgleich getroffen werden.

9. Schulische Erstintegration / „schulartunabhängige Deutschklassen der Jgst. 5 und 6“

Seit dem Schuljahr 2024/2025 wird die schulische Erstintegration im Rahmen von schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 umgesetzt. Ausführliche Informationen zur Organisation der schulartunabhängigen Deutschklassen finden Sie im zugehörigen Rahmenkonzept, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht:

<https://www.km.bayern.de/lernen/unterstuetzung/integration#integrationsangebote-der-schulen-in-bayern>

Sollte die zuständige Steuergruppe zum Zeitpunkt der Abgabe der UP Ihrer Schule bereits eine schulartunabhängige Deutschklasse zugewiesen haben, so sind die folgenden Hinweise unbedingt zu berücksichtigen:

- Die Schüler der schulartunabhängigen Deutschklassen sind keine Schüler der Regelklassen der Schule.
- Für die Einrichtung einer schulartunabhängigen Deutschklasse wird ein Budgetzuschlag von **30 LWStd.** gewährt. Dieser ist in ASV durch die Schulleitung selbst in die Tabelle „Budgetzuschläge“ einzutragen (siehe auch <https://doku.asv.bayern.de/rs/up/budgetzuschlaege>).

- Die schulartunabhängige Deutschklasse ist in ASV planerisch darzustellen: Sowohl Unterrichtselemente als auch der Personaleinsatz in der schulartunabhängigen Deutschklasse ist zu planen. Insbesondere auch externes Personal, das im kommenden Schuljahr in einer schulartunabhängigen Deutschklasse unterrichten soll, ist mit der UP zu melden.
- Personalbedarfe, die sich durch die Beschulung der schulartunabhängigen Deutschklasse ergeben, sollen in der UP als Bedarfe angelegt und gemeldet werden. Eine Versorgungsmöglichkeit wird im Abgleichgespräch besprochen.

Sollte sich nach Abgabe der UP, aber noch während der laufenden Personalplanung im Verlauf des aktuellen Schuljahres oder zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 die Einrichtung einer weiteren schulartunabhängigen Deutschklasse abzeichnen, ist nach Absprache mit der Steuerungsgruppe umgehend Kontakt mit dem für ihre Schule zuständigen Mitarbeiter im Personalreferat aufzunehmen.

Weiterführende Informationen und Eintragungshinweise finden Sie unter <https://doku.asv.bayern.de/alle/klassen/deutschklassen/start> sowie unter <https://doku.asv.bayern.de/rs/up/deutschklassen>.

Bitte beachten Sie darüber hinaus auch die Vollzugshinweise zum Personaleinsatz in schulartunabhängigen Deutschklassen (KMS Nr. SF-BS4400.10/335/8 vom 03.05.2024). Eine aktualisierte Fassung für das Schuljahr 2025/2026 wird Ihnen in den nächsten Wochen zugehen.

10. Differenzierter Sportunterricht (DSU), Stützpunktschulen

10.1 DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr **2024/2025** erteilte Wochenstundenanzahl im Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr **2025/2026** nicht unterschritten

werden. Dabei ist eine dritte Sportstunde (BSU oder DSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

10.2 DSU durch nebenamtliche/unterhäftig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhäftig erteilten DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. externen Kräfte müssen bereits vollständig in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

Nachträgliche Änderungen sind nur bis August und ausschließlich nach vorheriger Rücksprache der Schulleitung mit der MB-Dienststelle und Ref. V.3 möglich.

Es ist zu beachten, dass eine sachgrundlose Befristung (z. B. bei externen Kräften auf MB-Mittel) längstens für zwei Jahre möglich ist.

10.3 Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers je Woche“ zum Ausdruck kommt. **In jeder Stützpunktsportart** müssen **zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht** in jedem Fall **mindestens** 4 Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht (DSU) eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über das Bayerische Landesamt für Schule als Landesstelle für den Schulsport bis 15. Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag im

Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis erfolgen.

Der Budgetzuschlag wird vom Staatsministerium in ASD verbucht und muss von der Schule aus ASD „abgeholt“ werden. Er wird infolgedessen in ASV unter der Art „RS Stützpunktschule Schulsport“ mit dem Kürzel „RS_SportSt“ geführt. Der zugehörige Unterricht ist in ASV in der Liste „Besonderer Unterricht“ einzutragen sowie im Bereich mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Als Unterrichtsart muss „Wahlunterricht“ (Kürzel w) gewählt werden. Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich die Unterrichtsfächer „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel Swd), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel Smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel Skd) zu verwenden. Diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers je Woche“ berücksichtigt.

11. Unterrichtsplanung

11.1 Zweistufige Übermittlung der Unterrichtsplanung

Zuverlässige Lieferungen und fehlerfreie Unterrichtsplanungen sind zwingende Voraussetzung für eine zeitnahe und möglichst optimale Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie für den reibungslosen Ablauf des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens.

- Da sich die Durchführung einer vorgeschalteten Übermittlung der Unterrichtsplanung bewährt hat, um die technische Infrastruktur und die Fehlerfreiheit der Eintragungen in ASV (Bearbeitung der Plausibilisierungshinweise nach erfolgter Übermittlung) zu überprüfen und ggf. frühzeitig Schritte zur Behebung von Problemen einleiten zu können (insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der zielgerichteten Hilfe durch die ASV-Multiplikatoren), ist bereits im Zeitraum zwischen

28. April 2025 und 8. Mai 2025

eine **vorläufige Übermittlung der Unterrichtsplanung** durchzuführen. Die Qualität der Unterrichtsplanung spielt bei dieser Testübermittlung zunächst eine untergeordnete Rolle; es bietet sich jedoch an, dass diese die gleiche Datenqualität aufweist, die anschließend auch für die tatsächliche Übermittlung an das Staatsministerium geeignet ist (für die Schüler in Jahrgangsstufe 5 ist in diesem Zeitraum vorerst nur ein Schätzwert auf Basis der eigenen Planzahlen einzutragen). Bitte versehen Sie diese vorläufige Übermittlung im Modul Unterrichtsplanung → Bemerkung mit dem Hinweis „**Testübermittlung** vom (Datum/Uhrzeit)“ im Feld „Bemerkung zur Meldung der Unterrichtsplanung“.

Bei evtl. auftretenden Übermittlungsproblemen o. ä. wird gebeten, frühzeitig mit den für Sie zuständigen Multiplikatoren (vgl.

<https://www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren/realschulen.html>)

Kontakt aufzunehmen. Die **Hotline der Multiplikatoren** (Tel. 089 55 89 89 55) ist dabei in der Zeit vom 2. Mai bis 12. Mai 2025 besetzt.

- Nachdem erst nach Ablauf der Anmeldewoche verlässliche Daten zur Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 vorliegen und diese u. a. die Grundlage für eine sachgerechte Versorgung der Einzelschule bzw. aller



staatlichen Realschulen darstellt, ist die endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2025/2026 erst im Zeitraum **vom**

9. Mai 2025 bis 12. Mai 2025

sinnvoll. Dabei sind die Schülerzahlen der Jahrgangsstufe 5 wie eingangs erläutert anzugeben.

Der für Ihre Schule prognostizierte statistische Wert für die Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 10 ist im internen Bereich des BRN unter der Rubrik „Budgetierungsinformationen“ einzusehen, wird aber – wie gewohnt – mit Hilfe des Prozesses „Daten abholen“ automatisch in ASV übertragen. Ab dem 28. April 2025 steht Ihnen dieser Prozess (im Planungsschuljahr) zur Verfügung. Die zuletzt erfolgte Übermittlung überschreibt dabei die Daten der vorherigen, so dass jeweils nur der aktuelle Stand der übermittelten Unterrichtsplanung bestehen bleibt. Sollten in vereinzelt Fällen wider Erwarten Serverprobleme etc. eine Übermittlung verhindern und evtl. sogar eine technische Betreuung (vor Ort) erforderlich machen, kann die frühzeitige Feststellung dieser Probleme zur zeitlichen Entspannung bei der Problemlösung beitragen.

Eine Lösung solcher Probleme erst im zeitlich sehr begrenzten endgültigen Übermittlungszeitraum vom 9. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 gestaltet sich äußerst schwierig. Eine für alle Beteiligten unerwünschte und mit Blick auf die Bewerberlage zwingend zu vermeidende Verzögerung der Personalplanung wäre die Folge, da diese das Vorliegen der Unterrichtsplanungen aller Schulen erfordert.

Wenn Sie bereits zuvor alle relevanten Daten zur Unterrichtsplanung in ASV erfasst haben und keine größeren Änderungen in der Unterrichtsplanung (z. B. veränderter Bedarf an Lehrkräften, Studienreferendaren im Einsatzjahr etc.) erforderlich sein sollten, bedarf die erneute Abgabe im Zeitraum vom 9. Mai 2025 bis 12. Mai 2025 lediglich das erneute Drücken des „Abgabebuttons“.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine adäquate Unterrichtsversorgung Ihrer Schule nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Klassen und Klassengruppen so real wie nur möglich für das kommende Schuljahr 2025/2026 angegeben werden.

Dies bedeutet auch, dass vor Abgabe der Unterrichtsplanung die „Planzahlen“ (Schüler) in den einzelnen Klassen und Klassengruppen überprüft und ggf. angepasst werden müssen (vgl. B1.1 Ablaufplan Klassenpflege unter https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/ablaufplan_klassenpflege).

Hinsichtlich der zwingend notwendigen, passenden Bedarfsanforderungen wird nochmals auf die Ausführungen unter Punkt 3.7 hingewiesen.

11.2 Endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist dem Staatsministerium bis

Montag, 12. Mai 2025, 10.00 Uhr

elektronisch zu übermitteln.

Das Datum dieser endgültigen Übermittlung muss dabei im Zeitraum vom **9. Mai 2025 bis 12. Mai 2025** liegen. Bitte versehen Sie diese endgültige Übermittlung im Modul Unterrichtsplanung → Bemerkung mit dem Hinweis „**finale UP-Meldung vom (Datum/Uhrzeit)**“ im Feld „Bemerkung zur Meldung der Unterrichtsplanung“. Nur so ist für das Staatsministerium nachvollziehbar, dass es sich bei diesen Daten um die finale Abgabe der Unterrichtsplanung handelt, die als Grundlage für die weitere Personalplanung dient.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass Übermittlungen nach dem 12. Mai 2025 nicht mehr in das Planungssystem des Staatsministeriums übertragen werden. Sollte eine erneute UP-Meldung bspw. aufgrund inkonsistenter Daten notwendig sein, wird sich ein Mitarbeiter aus Ref. V.3 mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollte es, wie eingangs beschrieben, aufgrund des Probeunterrichts notwendig werden, gegenüber der übermittelten UP in Jahrgangsstufe 5 eine zusätzliche Klasse oder eine Klasse weniger zu bilden, so ist unverzüglich der zuständige Mitarbeiter im Personalreferat zu kontaktieren. Es wird dann geklärt, ob eine entsprechend abgeänderte Unterrichtsplanung von Ihnen neu zu übermitteln ist.

Von weiteren Übermittlungen – also ohne vorherige Aufforderung durch das Personalreferat – ist abzusehen.

Der zugehörige Bericht „UP Protokoll RS“ ist am selben Tag der endgültigen UP-Meldung zu generieren und an das Staatsministerium (per OWA-Mail an km.a5r3@schulen.bayern.de) zu senden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **elektronische Form** dieser finalen UP-Meldung **mit dem Bericht übereinstimmt!**

Der bisher händisch auszufüllende Teil „Zusätzliche Angaben/Unterschrift“ des Berichts wird ab sofort durch ein digitales Formular ersetzt, so dass der Bericht nicht länger ausgedruckt und dann postalisch versandt oder wieder eingescannt werden muss.

Das auszufüllende Formular finden Sie zukünftig im passwortgeschützten Bereich des BRN (BRN Intern) unter

„Erhebungen“ → „UP-Protokoll“

Zur finalen Abgabe der UP gehören also folgende Schritte, die am selben Tag erfolgen sollen:

- 1) finale Übermittlung der UP via ASV
- 2) Versand des Berichts „UP Protokoll US“ via OWA-Mail
- 3) Ausfüllen des Abfrageformulars in BRN Intern
- 4) weiterhin postalische Übersendung aller Anträge auf Teilzeit während der Elternzeit sowie auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Die postalische Übersendung der UP in Schriftform entfällt somit.

Bitte beachten Sie, dass auch während der Ferienzeit **immer** ein Ansprechpartner erreichbar sein muss, der mit den Inhalten der Unterrichtsplanung bestens vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Referat V.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer des Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung des Abfrageformulars im BRN Intern um die jeweilige Telefonnummer).

11.3 Unterlagen „Offenes Versetzungsverfahren“

Durch die Umstellung auf eine rein digitale Übermittlung der UP (vgl. Punkt 10.2) entfällt auch die bisher notwendige, postalische Übermittlung der Originalunterlagen „Benachrichtigung des Staatsministeriums“. Die Anlage „Benachrichtigung des Staatsministeriums“ wurde in digitaler Form bereits vor der jeweiligen Auswahlentscheidung an das Staatsministerium gesandt, das Original kann an der Schule verbleiben. Auch eine Fehlanzeige in Papierform ist nicht länger zu übersenden.

11.4 Wichtig: verpflichtende „August-Meldung“ aller staatlichen Realschulen

Wie bereits in den Vorjahren wird auch zum Schuljahr 2025/2026 die sog. „August-Meldung“ über die Eingabemaske im BRN (im internen Bereich unter der Rubrik „Budgetierung“) erfasst. Da die Schüler der „Deutschklassen“ keine Schüler der Regelklassen sind, sind diese Schüler in der „August-Meldung“ in der Gesamtschülerzahl **nicht** zu zählen.

Dabei ist zu beachten, dass die Meldung **verpflichtend von allen staatlichen Realschulen bis spätestens**

Montag, 4. August 2025, 24 Uhr

zu erfolgen hat.

Durch die Meldung aller staatlichen Realschulen wird eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Situation zum August sowohl für die Ministerialbeauftragten als auch für das Staatsministerium möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einer Schülerzahländerung Neuanforderungen oder Stundenabgaben die Folge sind. Insbesondere zusätzliche Personalzuweisungen sind zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt im August nur noch in sehr geringem Umfang möglich. Zudem können Schülermehrungen vor Ort in den meisten Fällen zunächst durch Auffülleffekte auch ohne zusätzliche Lehrerwochenstunden aufgefangen werden.

Als Richtgröße für die Meldung eines Zusatzbedarfs (bei Schülermehrung ggü. der bisherigen Planung) oder der Rückgabe von Stunden

(bei Schülerminderung ggü. der bisherigen Planung) im August gilt wie bisher daher eine Abweichung der Gesamtschülerzahl um insgesamt mehr als 15 Schüler nach oben oder unten. Bei geringeren Abweichungen ist ein Zusatzbedarf/eine Stundenabgabe dann zu melden, wenn die veränderte Schülerzahl zu einer höheren/geringeren Anzahl an Klassen führt.

In jedem Fall werden die Schulleitungen gebeten, vor der August-Meldung genau zu prüfen, ob zusätzliche Ressourcen zwingend notwendig sind bzw. auf welche Ressourcen ggf. verzichtet werden kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen mit dem Ziel einer flächendeckenden Gleichversorgung sachgerecht verteilt werden. Die Verteilung bzw. Umverteilung der (noch) vorhandenen Ressourcen erfolgt dann in der ersten Augustwoche auf Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahl sowie der Dringlichkeit für die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung der Schulen, die nachgemeldet haben. Mit der August-Meldung wird die Verteilung der Ressourcen abgeschlossen.

Bitte übersehen Sie diese Meldung nicht. Aufgrund der Tatsache, dass die An- und Abmeldungen von Schülern in der ersten Ferienwoche gerade an den Realschulen zu größeren Schülerzahlveränderungen führen, ist diese Meldung für eine möglichst passgenaue Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zwingend nötig.

Es ist dem Personalreferat nicht möglich, in der zeitaufwändigen Personalplanungsphase die Schulen an die Abgabe zu erinnern.

12. Teilzeitanträge und Stundenmaßänderungen

12.1 Regelfälle (familienpolitische Teilzeit, Antragsteilzeit, Rückkehr zur Vollzeit)

familienpolitische Teilzeit und Antragsteilzeit

nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (aus familienpolitischen Gründen)
sowie Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit)

Hinweis: Auf die Ausführungen zur Genehmigung von Antragsteilzeit im Schuljahr 2025/2026 unter Punkt 3.7 wird verwiesen.



Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung)

Es sind im Rahmen der UP **keine Anträge auf** familienpolitische Teilzeit oder Antragsteilzeit in Papierform **an das Landesamt für Schule oder das Staatsministerium zu senden**, die Übermittlung der Teilzeitdaten erfolgt bei der Unterrichtsplanung ausschließlich elektronisch.

Der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene TZ-Antrag **verbleibt an der Schule** (Wichtig: Unterschriftsdatum und -leistung sowohl der Schulleitung als auch der Lehrkraft müssen zwingend vor Abgabe der UP liegen)



Unterrichtssituation (US, Oktober-Lieferung):

Nach der Übermittlung der US ist der mit ASV erstellte und von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene endgültige TZ-Antrag in **Papierform an das Staatsministerium (für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis)** zu senden.

- ggf. sind Unterlagen zum Nachweis der Antragsberechtigung (z. B. Pflegenachweis) beizulegen
- die Richtigkeit des Teilzeitantrags (u. a. Verteilung w/nw, Daten der Kinder) ist durch die Lehrkraft und die Schulleitung sicherzustellen

Gewährung von Vollzeitbeschäftigung

bei zuvor teilzeitbeschäftigten Lehrkräften



für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung)

Das ausgefüllte Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ (im BRN unter „Personalverhältnisse → staatliche Lehrkräfte → Teilzeit/Elternzeit/Wiederverwendung“ zu finden) ist in **Papierform mit dem identischen Datenstand zur elektronischen Übermittlung der UP** zu übersenden.

Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis

Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung)

zunächst an das Staatsministerium, Referat V.3:

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung der Lehrkraft und ggf. ausgeübter Funktion ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de**

die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.



Weitere Übersendungen (bspw. zur US) sind nicht notwendig.

anschließend an das Bayerische Landesamt für Schule in Papierform Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ (im BRN unter „Personalverhältnisse“ zu finden) sowie OWA-Mail Antwort von Referat V.3. Übersendungen zur US sind nicht notwendig.

12.2 Sonderfälle (Teilzeit während der Elternzeit, Teilzeitlehrkräfte mit Mutterschutz oder langfristig erkrankte Teilzeitlehrkräfte)

Lehrkräfte mit Teilzeit während der Elternzeit oder Lehrkräfte,

die sich aktuell in Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr.1 BayBG bzw. Art. 88 BayBG befinden und deren **Mutterschutz** vollständig oder teilweise in den Zeitraum zwischen dem 1. August 2025 und September 2025 fällt bzw. Lehrkräfte, die in diesem Zeitraum auch weiterhin **längerfristig erkrankt** sind.



für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung)

Der ausgefüllte „Teilzeitantrag für Sonderfälle“ (im BRN unter „Personalverhältnisse“ zu finden) ist in **Papierform mit dem identischen Datenstand zur elektronischen Übermittlung der UP** zu übersenden.


Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis

Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung)

zunächst an das **Staatsministerium, Referat V.3:**

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung, ggf. ausgeübter Funktion und des beabsichtigten Teilzeitmaßes der Lehrkraft im Schuljahr 2025/2026 ist per OWA-Mail an das Funktionspostfach viva_rs@schulen.bayern.de die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Teilzeitmaße sind dabei immer – wie im aufgeführten Beispiel ersichtlich – in folgender Aufgliederung anzugeben:

	Wochenstundenzahl gesamt:	16
	davon sind:	
	wissenschaftl. Einsatz einschließlich Anrechnungstunden	3
	ggf. anteilige Ermäßigung wg. Alters	1
	ggf. anteilige Ermäßigung wg. GdB	1
	ggf. Ausgleichsstunde AZK wissenschaftlich	0
	nichtwissenschaftlicher Einsatz	10
	ggf. Ausgleichsstunde AZK nichtwissenschaftlich	1
<p>Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.</p>		
		
Weitere Übersendungen (bspw. zur US) sind nicht notwendig.	<p>anschließend an das Bayerische Landesamt für Schule in Papierform der ausgefüllte „Teilzeitantrag für Sonderfälle“ (im BRN unter „Personalverhältnisse“ zu finden) sowie die OWA-Mail Antwort von Referat V.3.</p> <p>Übersendungen zur US sind nicht notwendig.</p>	

12.3 Bereits bewilligte Teilzeiten

Für Lehrkräfte, deren Teilzeit für das Schuljahr 2025/2026 bereits durch ein entsprechendes Schreiben bewilligt wurde (z. B. Altersteilzeit (auch Blockmodell), Teilzeitbeschäftigung mit Freistellung (Sabbatmodell), Teilzeit in der Elternzeit etc.) oder Lehrkräfte, die nur begrenzt dienstfähig sind, **ist kein Teilzeitantrag zu stellen**. Diese

Lehrkräfte sind mit dem im jeweiligen Bescheid festgeschriebenen Teilzeitmaß einzusetzen.

12.4 Teilzeitänderungen nach Abgabe der UP

Sollte im Nachgang zur Abgabe der UP eine Teilzeitänderung notwendig werden, so ist nach **vorheriger Rücksprache** mit dem Personalreferat V.3 ein „Teilzeitantrag für Sonderfälle“ bzw. ggf. ein „Antrag Rückkehr zu Vollzeit“ einzureichen.

Wichtig: Jede Änderung von Teilzeiten ist stellenrelevant. Insbesondere können Teilzeiterhöhungen nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung ein entsprechender freier Planstellenanteil zur Verfügung steht. Da freie Stellenanteile zu Schuljahresbeginn soweit als möglich für Einstellungen genutzt werden, ist dies daher zu Schuljahresbeginn nach Beginn des Einstellungsverfahrens regelmäßig nicht der Fall. Ziel muss es daher sein, dass die Schulleitung alle Möglichkeiten ausschöpft, noch vor Abgabe der UP möglichst hohe Teilzeitmaße mit den Lehrkräften festzulegen, insbesondere in den Fächern, in denen an der Schule ein Personalengpass bestehen wird.

Die im Abgleich abgesprochenen Teilzeitstundenmaße der Lehrkräfte sind (dann zunächst) für das gesamte Schuljahr bindend und dürfen nicht eigenständig von der Schulleitung geändert werden. Nachträgliche Teilzeitänderungen bedürfen immer einer vorherigen Rücksprache und Genehmigung durch den für Ihre Schule zuständigen Mitarbeiter im Personalreferat V.3.

13. Hilfestellungen und Eintragungshinweise – „ASV-Dokumentation“ auf <https://www.asv.bayern.de>

13.1 Eintragungshinweise zur ASV

Wie auch in den vergangenen Schuljahren werden die Hilfestellungen ausschließlich im Internet präsentiert. Hierfür stehen Ihnen folgende Instrumentarien zur Verfügung:

Für die Unterrichtsplanung mit ASV wird dringend angeraten, die Anleitung auf der Homepage unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start> zu beachten. Hier werden die einzelnen Schritte zu einer erfolgreichen Unterrichtsplanung erklärt.

Insbesondere wird dort unter der Rubrik „B2 Lehrkräfte“ auf die Eintragungshinweise für die Erfassung der Lehrerdaten für die Unterrichtsplanung (UP) und die entsprechende „Beschäftigungstabelle zur UP“ (siehe https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/beschaefigungsverhaeltnis/start#download_beschaefigungstabelle_als_pdf-datei) hingewiesen.

Sollten die dort gegebenen Hinweise nicht zum Ziel führen, so wenden Sie sich bitte an den zuständigen Multiplikator. Eine Übersicht über die Multiplikatoren finden Sie unter <https://www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren/realschulen.html>.

13.2 Kurzfristige Änderungen

Aufgrund technischer Notwendigkeiten können kurzfristig noch Änderungen im Arbeitsablauf erforderlich werden.

Hierfür werden Sie über den allgemeinen ASV-RSS-Feed informiert (Hinweise unter https://www.asv.bayern.de/doku/rs/rss_abonieren).

Alternativ können Sie alle Meldungen zur ASV unter <https://www.asv.bayern.de/asv.html> abrufen.

Zum Abschluss möchten wir unsere Wertschätzung und großen Dank für Ihr tägliches Engagement ausdrücken, insbesondere auch für Ihre Unterstützung im bevorstehenden komplexen Personalplanungsprozess. Hierbei sind vor allem Ihre positive Zusammenarbeit und Kooperation mit den Mitgliedern unseres Teams zu betonen. Aufgrund dieser Zusammenarbeit sind wir zuversichtlich, dass wir trotz aller Herausforderungen auch zum kommenden Schuljahr eine angemessene Unterrichtsversorgung an den staatlichen Realschulen für unsere voraussichtlich über 160.000 Schülerinnen und Schüler sicherstellen werden können. Vielen Dank für Ihre großartige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Christine Modesto
Ministerialdirigentin
